



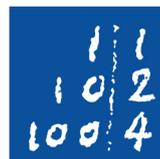
ISSN 2192 - 6115

Jahrbuch des
Kriminalwissenschaftlichen Instituts
der Leibniz Universität Hannover

Band 2 -2014

Niclas Stock

Der Einfluss von Gerichtsshows,
Berichterstattungen und
Expertenmeinungen auf die
Wahrnehmung von Strafprozessen



Leibniz
Universität
Hannover

Niclas Stock

**Der Einfluss von Gerichtsshows,
Berichterstattungen und Expertenmeinungen
auf die Wahrnehmung von Strafprozessen**

2014

Publikationsreihe des
Kriminalwissenschaftlichen Instituts der
Leibniz Universität Hannover

Herbst 2014

Impressum

Jahrbuch des Kriminalwissenschaftlichen Instituts

<http://www.jura.uni-hannover.de/jahrbuch>

ISSN 2192-6115 (Print-Ausgabe)

Alle Rechte vorbehalten

© 2014 Leibniz Universität Hannover

Printauflage: 50 Exemplare

Druckfassung auf chlorfrei gebleichtem Papier

nach ISO 9706

Herausgeber:

Kriminalwissenschaftliches Institut der

Leibniz Universität Hannover

Vorstand:

Professor Dr. Bernd-Dieter Meier (geschf. und V.i.S.d.P.)

Professorin Dr. Susanne Beck

Professor Dr. Carsten Momsen

stud. iur. Tobias Schild (Redaktion)

Königsworther Platz 1

30167 Hannover

Tel.: 0511 – 762-8261

Fax: 0511 – 762-8263

Umschlaggestaltung: Arnd Hüneke 2011

Druck: Norbert Vogel

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Rücksendung nur gegen eingereichtes Rückporto. Beiträge dieses Bandes genießen urheberrechtlichen Schutz. Reproduktion oder Übertragung in jedweder Form sind außerhalb der Grenzen des Urheberrechts unzulässig.

Dieser Titel darf von Ihnen unter den Bedingungen der folgenden Creative Commons Lizenz genutzt und weitergegeben werden:

CC - Namensnennung - Nicht-kommerziell - keine Bearbeitung Deutschland 3.0



Link zur Zusammenfassung und zum rechtsverbindlichen Lizenztext:

<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>

Vorwort der Herausgeber

Mit der Schriftenreihe „Jahrbuch des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Leibniz Universität Hannover“ verbindet sich das Ziel, die Tätigkeit des Instituts transparent zu machen und die Ergebnisse seiner Arbeit der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Das Institut ist im Jahr 2006 gegründet worden, um die Aktivitäten in Forschung, Lehre und Weiterbildung zu kriminalwissenschaftlichen Fragestellungen zu bündeln und ihnen dadurch eine größere Aufmerksamkeit zu sichern. Inhaltlich geht es um ein breites Spektrum an Themen, die sich nicht nur mit dem Strafrecht und dem Strafprozessrecht, sondern auch mit den grenzüberschreitenden Problemen des europäischen und internationalen Strafrechts, den komplexen Wirkungszusammenhängen des Wirtschaftsstrafrechts und der sozialwissenschaftlich geprägten Außenperspektive auf das Recht durch die Kriminologie verbinden.

Am Kriminalwissenschaftlichen Institut entsteht eine große Zahl von Arbeiten, an deren Kenntnisnahme ein übergreifendes Interesse besteht, obwohl die Arbeiten von ihrer Qualität und ihrem wissenschaftlichen Anspruch her in den meisten Fällen nicht das Niveau einer publikationsfähigen Leistung erreichen. Im Wesentlichen geht es dabei um drei Kategorien von Texten. Zunächst geht es um Qualifikationsarbeiten, die von Studierenden im Rahmen ihres Schwerpunktstudiums angefertigt werden. Bisweilen gelingt es Studierenden, innerhalb der vorgegebenen Sechswochenfrist eine Leistung zu erbringen, die aufgrund ihrer Selbstständigkeit, ihrer Methodik oder ihrer Bearbeitungstiefe beeindruckt und die es deshalb verdient, als Muster für andere Arbeiten herangezogen zu werden. In das „Jahrbuch“ sollen solche Studienarbeiten aufgenommen werden, die von den Studierenden des hannoverschen Schwerpunkts „Strafverfolgung und Strafverteidigung“ angefertigt und von einem Professor des Kriminalwissenschaftlichen Instituts mit „sehr gut“ bewertet worden sind. Zum zweiten geht es um Magister- und Masterarbeiten, die im Rahmen des Ergänzungsstudiengangs „Europäische Rechtspraxis“ oder eines der in Hannover angebotenen postgradualen Studiengänge erstellt und von einem Professor des Instituts betreut worden sind. Die von den Studierenden in diesen Arbeiten zusammengetragenen rechtsvergleichenden Erkenntnisse sind bei aktuellen Fragestellungen oder Themen mit rechtspolitischem Bezug vielfach auch außerhalb der engen Grenzen des Prüfungsverfahrens von Interesse. Mit „summa“ oder in Einzelfällen auch mit „magna cum laude“ bewertete Magister- und Masterarbeiten sollen ihren Platz daher ebenfalls im „Jahrbuch“ haben. Zum dritten versteht sich die Schriftenreihe als Plattform für die Veröffentlichung von Vorträgen, Diskussionsbeiträgen und Tagungsberichten, die im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen des Instituts stehen. Eine dieser Veranstaltungsreihen ist das „StPO-Symposium“, das das Kriminalwissenschaftliche Institut regelmäßig zusammen mit dem Institut für Prozess- und Anwaltsrechts sowie mit Unterstützung durch die niedersächsische Justiz und die Anwaltschaft organisiert. Die hier von meist profilierten Rednern zu aktuellen rechtspolitischen Fragen gehaltenen Vorträge verdienen es häufig gleichfalls, einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht zu werden.

Die Aufgabenstellung für die vorliegende Studienarbeit aus dem Studienjahr 2014/15 betrifft die Wahrnehmung von Strafprozessen in der medialen Öffentlichkeit. Sie verknüpft juristische mit sozialwissenschaftlichen Aspekten und stellt insoweit hohe methodische Ansprüche. Niclas Stock gelingt es, weder der Versuchung einer bloß feuilletonistischen Schilderung zu erliegen noch konzentriert er sich lediglich auf die rechtlichen Wertungen. Allein mit juristischen Methoden ist die komplexe Wechselwirkung zwischen der Darstellung der Akteure der Strafjustiz in Gerichtsreportagen und Gerichtsshows, deren Auswirkung auf die Wahrnehmung der Öffentlichkeit von Strafprozessen und letztlich auch die – bewusste und unbewusste – Rezeption der transportierten Rollenzuschreibungen durch die Akteure selbst, nicht zu erfassen. Niclas Stock zeigt diese Zusammenhänge auf und ordnet sie in überzeugender Weise rechtlich ein. Dabei bezieht er selbst engagiert und fundiert Stellung zu einem gesellschaftlichen Phänomen mit nicht unerheblichen Auswirkungen auf die Rechtskultur.

Prof.in Dr. Susanne Beck

Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier

Prof. Dr. Carsten Momsen

Aufgabenstellung

Welchen Einfluss haben Gerichtsshows, Berichterstattungen und Expertenmeinungen auf die Wahrnehmung von Strafprozessen?

Literaturhinweis:

Stefan Ernst, „Medien, Justiz und Rechtswirklichkeit“, in: NJW 2010, 744

Inhalt

A.	Einführung	1
B.	Einfluss auf die Wahrnehmung von Strafprozessen	2
I.	Gerichtsshow	2
1)	Allgemeines	2
a)	Terminologie und Historie	2
b)	Stil und Inhalt	3
2)	Rechtlicher Rahmen der Gerichtsshow	3
3)	Realität der Gerichtsshow	4
a)	Kriminalität	4
b)	Ermittlungs- und Zwischenverfahren	5
c)	Hauptverfahren	5
aa)	Ablauf der Hauptverhandlung	5
bb)	Verhalten während der Hauptverhandlung	6
cc)	Erledigung des Verfahrens	7
d)	Bild der Beteiligten	7
e)	Zusammenfassung	7
4)	Auswirkungen der Gerichtsshow	7
a)	Kultivierungshypothese	7
b)	Rechtskultur – <i>law and popular culture</i>	8
c)	Erwartungen und Untersuchungsthesen	9
d)	Aktueller Stand der Forschung	11
aa)	Das <i>courtroom drama</i> und Anwaltsserien	11
bb)	US-Studie von <i>Podlas</i> (2001)	11
cc)	Studie von <i>Thym</i> (2003)	12
dd)	Studien von <i>Machura</i> (2006 und 2007)	13
e)	Zusammenfassung und Diskussion	15
II.	Berichterstattungen und Expertenmeinungen	16
1)	Allgemeines	16
2)	Rechtlicher Rahmen der Kriminalberichterstattung	17
a)	Öffentlichkeitsgrundsatz, Rundfunk- und Pressefreiheit	17
b)	Schranken	17
aa)	Allgemeines Persönlichkeitsrecht	17
bb)	Straf- und verfahrensrechtliche Grenzen	18
cc)	Presseselbstkontrolle	19

3)	Funktion der Öffentlichkeit im Verfassungsstaat.....	19
a)	Aufgabe im 19. Jahrhundert.....	19
b)	Modernes Verständnis.....	19
4)	Realität der Berichterstattung.....	20
a)	Inhalte der Berichterstattung.....	20
aa)	Darstellung der Kriminalität.....	20
bb)	Darstellung der mutmaßlichen Täter und Opfer.....	21
cc)	Darstellung der Justiz und des Verfahrens.....	22
b)	Entwicklungen und Ursachen.....	23
aa)	„Boulevardisierung der Medien“.....	23
bb)	Mediale Strafprozessführung.....	24
cc)	Parteiergreifende Berichterstattung.....	25
dd)	Das Zitieren von „Experten“.....	26
c)	Zusammenfassung.....	26
5)	Auswirkungen der Berichterstattung.....	26
a)	Tribunalisierungsthese.....	26
aa)	<i>Cornelia Vismann</i> , „Medien der Rechtsprechung“.....	26
bb)	Eigener Schwerpunkt.....	27
b)	Erwartungen.....	28
c)	Stand der Forschung.....	28
aa)	Wahrnehmung von Kriminalität.....	29
bb)	Einflüsse der Medien auf die Verfahrensbeteiligten.....	29
cc)	Einfluss der Darstellungsart.....	30
d)	Zusammenfassung und Diskussion.....	30
III.	Schlussfolgerungen und Lösungsvorschläge.....	31
C.	Fazit.....	34

Literaturverzeichnis

- Arenhövel, Wolfgang „Unsachliche, herabsetzende Kritik an Urteilen, Richtern und Staatsanwälten nimmt zu. Aber die Justiz kommt in den Medien besser weg als die Politik“,
in: ZRP 2004, 61–62
- Arlt, Hans-Jürgen/
Storz, Wolfgang „Bild“ und Wulff – Ziemlich beste Partner,
Frankfurt a.M., 2012
- Baer, Susanne „Vom Gericht zum Tribunal?“
in: taz 16.06.2011,
URL: <http://www.taz.de/!72486/> (Zugriff am 8.2.2014)
- Dieselbe Rechtssoziologie,
Baden-Baden, 2011
- Baumbach, Adolf et al. (Hrsg.) Zivilprozessordnung,
72. Auflage,
München, 2014
(zitiert: Baumbach et al./*Bearbeiter*)
- Bell, Ryan B./
Odysseos, Paula „Sex, Drugs, and Court TV? How America's Increasing Interest in Trial Publicity Impacts Our Lawyers and the Legal System“,
in: Georgetown Journal of Legal Ethics 2002, 653–669
- Bergmann, Anke/
Gottberg, Joachim von/
Schneider, Jenny „Scripted Reality auf dem Prüfstand. Teil 1: Scripted Reality im Spiegel einer exemplarischen Inhaltsanalyse“,
17.09.2000,
URL: http://fsf.de/data/user/Dokumente/Downloads/FSF_SR_studie_teil1.pdf (Zugriff am 13.02.2014)
- Blankenburg, Erhard Mobilisierung des Rechts,
Berlin, 1996
- Bockemühl, Jan (Hrsg.) Handbuch des Fachanwalts Strafrecht,
5. Auflage,
Köln, 2012
(zitiert: Bockemühl/*Bearbeiter*)
- Boehme–Neßler, Volker „Die Kavallerie der Justiz. Die Staatsanwälte und der Fall Kachelmann“,
in: Legal Tribune Online 06.09.2010,
URL: http://www.lto.de/persistent/a_id/1365/ (Zugriff am 06.03.2014)
- Dieselbe „Recht als Theater? Auswirkungen der Fernsehkultur auf das Recht“,
in: ZRP 2003, 125–128
- Dieselbe BilderRecht,
Heidelberg, 2010
- Dieselbe „Rechtsprechung im Gerichtshof der Öffentlichkeit? Rechtssoziologische Überlegungen zur Litigation-PR“,
in: Rademacher, Lars/Schmitt-Geiger, Alexander (Hrsg.): Litigation-PR: Alles was Recht ist. Zum systematischen Stand der strategischen Rechtskommunikation,
Wiesbaden, 2013, 75–92

-
- Bonfadelli, Heinz/
Jarren, Otfried/
Siegert, Gabriele (Hrsg.) Einführung in die Publizistikwissenschaft,
3. Auflage,
Bern, 2010
- Brauer, Sabrina „Gerichtsshow als Hybridgenre. Dramaturgie, Inszenierung und
Rezeptionsmuster“,
in: **Döveling, Katrin/Mikos, Lothar/Nieland, Jörg-Uwe (Hrsg.):**
Im Namen des Fernsehvolkes,
Konstanz, 2007, 33–83
- Broder, Henryk M. „Die vierte Instanz“,
in: SPIEGEL 2002/14, 176–181
- Buß, Christian et al. „Entstehung und Entwicklung des Senders SAT.1 von 1984 bis
1994“,
in: **Bleicher, Joan Kristin (Hrsg.):** Programmprofile kommerziel-
ler Anbieter,
Opladen, 1997, 79–111
- Coelln, Christian von Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt,
Tübingen, 2005
- Danziger, Christine Die Medialisierung des Strafprozesses,
Berlin, 2009
- Donsbach, Wolfgang/
Büttner, Katrin „Boulevardisierungstrend in deutschen Fernsehnachrichten“,
in: Publizistik 2005, 21–38
- Erb, Volker et al. (Hrsg.) Löwe-Rosenberg. Die Strafprozessordnung und das Gerichtsver-
fassungsgesetz. Band X – GVG; EGGVG,
26. Auflage,
Köln, 2010
(zitiert: Löwe-Rosenberg/*Bearbeiter*)
- Dieselben Löwe-Rosenberg. Die Strafprozessordnung und das Gerichtsver-
fassungsgesetz. Band XI – EMRK; IPBPR,
26. Auflage,
Köln, 2012
(zitiert: Löwe-Rosenberg/*Bearbeiter*)
- Erbs, Georg/
Kohlhaas, Max (Hrsg.) Strafrechtliche Nebengesetze,
195. Auflage,
München, 2013
(zitiert: Erbs-Kohlhaas/*Bearbeiter*)
- Ernst, Stefan „Medien, Justiz und Rechtswirklichkeit“,
in: NJW 2010, 744–746
- Exner, Ulrich „Der Staatsanwalt ist mit Wulff noch nicht fertig“,
in: Welt 05.03.14,
URL: <http://www.welt.de/politik/deutschland/article125448105/Der-Staatsanwalt-ist-mit-Wulff-noch-nicht-fertig.html> (Zugriff am 13.03.2014)
- Feltes, Thomas „Stigmatisierung durch Kriminalberichterstattung?“,
in: Kriminalistik 1980, 451–457

-
- Feltes, Thomas/
Oestermann, Christian „Kriminalberichterstattung, Verbrechensfurcht und Stigmatisierung: Anmerkungen zu den (unterstellten) Folgen von massenmedialen Verbrechensdarstellungen für Täter, Opfer und Bevölkerung“,
in: MschrKrim 1985, 261–268.
- Förster, Michael/
Schenk, Josef „Der Einfluß massenmedialer Verbrechensdarstellungen auf Verbrechensfurcht und Einstellung zu Straftätern“,
in: MschrKrim 1984, 90–104
- Friedrichsen, Giesela „Strafverteidigung im Wandel“,
in: StV 2012, 631–636
- Fudeus, Claudia „Recht, und billig“,
in: Stern 12.01.2004,
URL: <http://www.stern.de/kultur/film/gerichtsshows-recht-und-billig-518685.html> (Zugriff am 08.02.2014)
- Gäbler, Bernd „Berichterstattung über den Kachelmann-Prozess: Absurde Gefechte der Medien“,
in: Stern 30.05.2011,
URL: <http://www.stern.de/panorama/berichterstattung-ueber-den-kachelmann-prozess-absurde-gefechte-der-medien-1689359.html> (Zugriff am 13.03.2014)
- Geerds, Friedrich „Berichterstattung über Strafsachen“,
in: Herzberg, Rolf Dietrich (Hrsg.): Festschrift für Dietrich Oehler zum 70. Geburtstag,
Köln, 1985, 423–446
- Gerasch, Sabine Prozeßwirklichkeit und Gerichtsberichterstattung,
München, 1995
- Gerbner, George/
Gross, Larry „Living With Television: The Violence Profile“,
in: Journal Of Communication 1976, 172–199
- Gerbner, George et al. „Living With Television: The Dynamics of the Cultivation Process“,
in: Bryant, Jennings/Zillmann, Dolf (Hrsg.): In Perspectives of Media Effects,
1986, 17–40
- Gerhardt, Rudolf/
Friedrichsen, Giesela „Kritische Anmerkungen zur Justizkritik. ‚Urteile werden heute nicht nur im Gerichtssaal gesprochen, sondern lange zuvor auch in der Öffentlichkeit‘“,
in: ZRP 2007, 133–134
- Gerhardt, Rudolf/
Huff, Martin W. „Gerichtsshows. Pro & Contra“,
in: ZRP 2003, 68
- Gössel, Karl Heinz „Rechtsprobleme der Gerichtsberichterstattung in Deutschland“,
in: Dölling, Dieter/Gössel, Karl Heinz/Waltoś, Stanisław (Hrsg.): Kriminalberichterstattung in der Tagespresse,
Heidelberg, 1998, 1–18
- Gostomzyk, Tobias „Die Rechtsrealität der Massenmedien“,
in: AfP 2005, 437–441

-
- Haldenwang, Vera „Gerichtsshow: Realitätsnähe oder -ferne?“, 27.05.2012, URL: http://euss.by.lo-net2.de/info/ws_gen/2/Gerichtsshow.pdf (Zugriff am 6.2.2014)
- Hannich, Rolf (Hrsg.) Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Auflage, München, 2013 (zitiert: KK/Bearbeiter)
- Hassemer, Winfried „Rezension: Vismann, Cornelia: Medien der Rechtsprechung“, in: FAZ 08.10.2011, S. L38
- Derselbe „Der Einfluß der Medien auf das Strafverfahren aus strafrechtlicher Sicht“, in: Oehler, Dietrich (Hrsg.): Der Einfluß der Medien auf das Strafverfahren, München, 1990, 61–74
- Derselbe „Medien im Bundesverfassungsgericht“, in: Rode, Irmgard/Leipert, Matthias (Hrsg.): Das moderne Strafrecht in der Mediengesellschaft, München, 1990, 13–26
- Herz, Ruth „Realität oder Fiktion? Die Darstellung der Justiz im Fernsehen“, in: NK 2008, 114–119
- Hestermann, Thomas „„Kanaldeckel auf und rein mit dem Perversen.“ Wie die Gewaltberichterstattung Emotionen schürt“, in: ZJJ 2012, 255–260
- Höbermann, Frauke Der Gerichtsbericht in der Lokalzeitung: Theorie und Alltag, Baden-Baden, 1989
- Hohmann, Olaf „Verdachtsberichterstattung und Strafverteidigung – Anwaltsstrategien im Umgang mit den Medien“, in: NJW 2009, 881–885
- Holzinger, Stephan/
Wolff, Uwe Im Namen der Öffentlichkeit. Litigation-PR als strategisches Instrument bei juristischen Auseinandersetzungen, Wiesbaden, 2009
- Horkheimer, Max/
Adorno, Theodor W. Dialektik der Aufklärung: philosophische Fragmente, 16. Auflage, Frankfurt a. M., 2006
- Huff, Martin W. „Gerichtsshow: Warum sich die Justiz dagegen wehren sollte“, in: DRiZ 2002, 361
- Hunecke, Ina „Cui bono? Gerichtsberichterstattung und ihre Auswirkungen.“, in: NK 2011, 85–99
- Ionescu, Andra „Kriminalberichterstattung in der Tagespresse – Ergebnisse einer Auswertung deutscher Zeitungsartikel“, in: Dölling, Dieter/Gössel, Karl Heinz/Waltoś, Stanisław (Hrsg.): Kriminalberichterstattung in der Tagespresse, Heidelberg, 1998, 45–87
- Joecks, Wolfgang/
Miebach, Klaus (Hrsg.) Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch – Band 4 §§ 185–262, 2. Auflage, München, 2012 (zitiert: MüKo-StGB/Bearbeiter)

- Jung, Heike „Öffentlichkeit – Niedergang eines Verfahrensgrundsatzes?“, in: **Hirsch, Hans Joachim/Kaiser, Günther/Marquardt, Helmut (Hrsg.):** Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, Berlin, 1986, 891–912
- Dieselbe „Das Kachelmann-Urteil im Spiegel der Presse – eine Momentaufnahme zu dem Thema ‚Strafjustiz und Medien‘“, in: JZ 2012, 303–307
- Kepplinger, Hans Mathias „Die Öffentlichkeit als Richter? Empirische Kenntnisse zu einer brisanten Frage“, in: **Boehme-Neßler, Volker (Hrsg.):** Die Öffentlichkeit als Richter? Litigation-PR als neue Methode der Rechtsfindung, Baden-Baden, 2010, 154–171
- Kerner, Hans-Jürgen/
Feltus, Thomas „Medien, Kriminalitätsbild und Öffentlichkeit. Einsichten und Probleme am Beispiel einer Analyse von Tageszeitungen“, in: **Kury, Helmut (Hrsg.):** Strafvollzug und Öffentlichkeit, Freiburg, 1980, 73–112
- Kistenfeger, Hartmut/
Röll, Iris „Brüllen, kratzen und schlagen“, in: FOCUS Magazin 17 (2003), URL: http://www.focus.de/kultur/medien/streitgesprach-bruel-len-kratzen-und-schlagen_aid_197659.html (Zugriff am 07.02.2014)
- Kleinknecht, Theodor/
Müller, Hermann/
Reitberger, Leonhard (Hrsg.) Kommentar zur Strafprozessordnung. Band 4 – §§ 226–295, Köln, 2011 (zitiert: *KMR/Bearbeiter*)
- Kohm, Steven A. „The People's Law versus Judge Judy Justice: Two Models of Law in American Reality-Based Courtroom TV“, in: Law And Society Review 40 (2006), 693–727
- Kübler, Friedrich Medien, Menschenrechte und Demokratie. Das Recht der Massenkommunikation, Heidelberg, 2008
- Kühne, Hans-Heiner Strafprozessrecht, 8. Auflage, Heidelberg, 2012
- Kuzina, Matthias Der amerikanische Gerichtsfilm, Göttingen, 2000
- Lamneck, Siegfried „Kriminalitätsberichterstattung in den Massenmedien als Problem“, in: MschrKrim 1990, 163–176
- Landmeier, Christine/
Daschmann, Gregor „Im Seichten kann man nicht ertrinken? Boulevardisierung in der überregionalen deutschen Qualitätspresse“, in: **Blum, Roger et al. (Hrsg.):** Krise der Leuchttürme öffentlicher Kommunikation. Vergangenheit und Zukunft der Qualitätsmedien, Wiesbaden, 2011, 177–191
- Laufhütte, Heinrich Wilhelm/
Saan, Ruth Rissing van/
Tiedemann, Klaus (Hrsg.) Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch – Band 13 §§ 331–358, 12. Auflage, Berlin, 2009 (zitiert: *LK/Bearbeiter*)

- Leyendecker, Hans „Findelkind des Journalismus. Das Elend mit der Gerichtsreportage – vernachlässigt, verdrängt, verkommen.“,
in: Strafverteidigung im Rechtsstaat,
Baden-Baden, 2009, 192–202
- Lienert, Ralf „Richter Alexander Hold hat den Sitzungssaal verlassen“,
in: Augsburgener Allgemeine 15.02.2013,
URL: <http://augsburger-allgemeine.de/panorama/Richter-Alexander-Hold-hat-den-Sitzungssaal-verlassen-id24079051.html> (Zugriff am 13.02.2014)
- Luhmann, Niklas Legitimation durch Verfahren,
2. Auflage,
Darmstadt, 1975
- Derselbe Die Realität der Massenmedien,
2. Auflage,
Opladen, 1996
- Machura, Stefan „Rechtsfilme und Rechtsalltag“,
in: Richter ohne Robe 1998, 39–42
- Derselbe „Dramatik in realen und fiktionalen Gerichtsprozessen“,
in: **Allmendinger, Jutta (Hrsg.):** Entstaatlichung und soziale Sicherheit. Verhandlungen des 31. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie,
Leipzig, 2002, CD-Rom
- Derselbe „Fernsehgerichtshows: Spektakes des Rechts“,
in: Paragrana 15 2006, 174–188
- Derselbe „Ansehensverlust der Justiz? Licht und Schatten des Gerichtsshowkonsums“,
in: **Döveling, Katrin/Mikos, Lothar/Nieland, Jörg-Uwe (Hrsg.):** Im Namen des Fernsehvolkes,
Konstanz, 2007, 83–103
- Derselbe/
Asimow, Michael „Das Ansehen von Anwälten bei Jurastudenten: Einflüsse von sozialem Hintergrund, Anwaltsfilmen und TV-Anwaltsserien“,
in: ZfRSoz 2004, 3–33
- Machura, Stefan/
Ulbrich, Stefan „Law in Film: Globalizing the Hollywood Courtroom Drama“,
in: Journal Of Law And Society 28 (2001), Nr. 1, 117–132
- Mankowski, Peter „Rechtskultur“,
in: JZ 2009, 321–331
- McLuhan, Marshall Die magischen Kanäle: ‚Understanding Media.‘,
Dresden, 1992
- Meier, Bernd-Dieter „Auskünfte gegenüber den Medien“,
in: **Bannenberg, Britta et al. (Hrsg.):** Alternativ-Entwurf Strafjustiz und Medien (AE-StuM),
München, 2004, 89–101
- Meier, Oliver „Im Zweifel für die Quote. Eine Phänomenologie der TV-Justiz“,
in: medien heft 15.06.2005,
URL: http://www.medienheft.ch/dossier/bibliothek/d23_MeierOliver.html (Zugriff am 09.02.2014)

-
- Merten, Klaus Einführung in die Kommunikationswissenschaft, 3. Auflage, Berlin, 2007
- Meyer-Goßner, Lutz Strafprozessordnung: StPO, 56. Auflage, München, 2013
- Nölleke, Daniel „Die Konstruktion von Expertentum im Journalismus“, in: **Dernbach, Beatrice/Quandt, Thorsten (Hrsg.):** Spezialisierung im Journalismus, Wiesbaden, 2009, 97–110
- Pfeiffer, Christian „Die Dämonisierung des Bösen“, in: FAZ 05.03.2004, 378–381, URL: <http://kfn.de/versions/kfn/assets/daemonisierung.pdf> (Zugriff am 07.03.2014)
- Derselbe „Verbrechensfurcht und eine Kriminalpolitik des rauchenden Colts“, in: **Hestermann, Thomas (Hrsg.):** Von Lichtgestalten und Dunkelmännern, Wiesbaden, 2012, 125–139
- Podlas, Kimberlianne „Is Syndi-Court Creating A Nation Of Pro Se Litigants: An Empirical Analysis“, in: Journal Of Law And Business 7 (2000), 1–20
- Dieselbe „Please Adjust Your Signal: How Television’s Syndicated Courtrooms Bias Our Juror Citizenry“, in: American Business Law Journal 39 (2001), 1–24
- Dieselbe „As Seen on TV: The Normative Influence of Syndi-Court on Contemporary Litigiousness“, in: Jeffrey S. Moorad Sports Law Journal 11 (2004), 1–48
- Dieselbe „The Tale Television Tells: Understanding The Nomos Through Television“, in: Texas Wesleyan Law Review 13 (2006), 31–62
- Presserat Publizistische Grundsätze (Pressekodex), 16.06.2011, URL: http://www.presserat.info/uploads/media/Pressekodex_aktuell_01.pdf (Zugriff am 8.2.2014)
- Raiser, Thomas Grundlagen der Rechtssoziologie, 6. Auflage, Tübingen, 2013
- Rath, Martin „Griff ins Justizklo“, in: Legal Tribune Online 27.05.2012, URL: <http://www.lto.de/recht/feuilleton/f/barbara-salesch-und-co-auslaufmodell-gerichtsshow-der-griff-ins-juristische-klo/> (Zugriff am 8.2.2014)
- Remus, Nadine „Justizberichterstattung als öffentliche Aufgabe“, in: **Rademacher, Lars/Schmitt-Geiger, Alexander (Hrsg.):** Litigation-PR: Alles was Recht ist. Zum systematischen Stand der strategischen Rechtskommunikation, Wiesbaden, 2013, 169–186

-
- Röhl, Klaus F. Rechtssoziologie,
Köln, 1987
- Derselbe „Das Recht im Zeichen der Globalisierung der Medien“,
in: Voigt, Rüdiger (Hrsg.): Globalisierung des Rechts,
Baden-Baden, 1999/2000, 93–114
- Derselbe „Ein starkes Stück Kulturwissenschaft: Cornelia Vismann, Medien
der Rechtsprechung“,
14.11.2011,
URL: <http://www.rsozblog.de/ein-starkes-stuck-kulturwissenschaft-cornelia-vismann-medien-der-rechtsprechung/> (Zugriff
am 08.02.2014)
(zitiert: Röhl, Besprechung I)
- Derselbe „Ein starkes Stück Kulturwissenschaft: Cornelia Vismanns Tribu-
nalisierungsthese“,
17.11.2011,
URL: <http://www.rsozblog.de/ein-starkes-stuck-kulturwissenschaft-cornelia-vismanns-tribunalisierungsthese/> (Zugriff am
08.02.2014)
(zitiert: Röhl, Besprechung II)
- Derselbe „Ein starkes Stück Kulturwissenschaft: Cornelia Vismanns Tribu-
nalisierungsthese II“,
25.11.2011,
URL: <http://www.rsozblog.de/ein-starkes-stuck-kulturwissenschaft-cornelia-vismanns-tribunalisierungsthese-ii/> (Zugriff am
08.02.2014)
(zitiert: Röhl, Besprechung III)
- Rossmann, Constanze Fiktion Wirklichkeit. Ein Modell der Informationsverarbeitung im
Kultivierungsprozess,
Wiesbaden, 2008
- Roxin, Claus „Strafrechtliche und strafprozessuale Probleme der Vorverurtei-
lung“,
in: NStZ 1991, 153–160
- Derselbe „Strafprozess und Medien“,
in: Einheit und Vielfalt der Rechtsordnung. Festschrift zum
30jährigen Bestehen der Münchener Juristischen Gesellschaft,
München, 1996, 97–110
- Derselbe Strafrecht Allgemeiner Teil I. Grundlagen. Der Aufbau der Ver-
brechenslehre,
4. Auflage,
München, 2006
- Derselbe/
Schünemann, Bernd Strafverfahrensrecht,
27. Auflage,
München, 2012
- Rückert, Sabine „Der Gerichtsreporter – Chronist oder Wächter?“,
in: StV 2012, 378–381
- Schäfer, Sabrina „Gericht zwischen Authentizität und Fiktion“,
in: TV-diskurs 29 2004, 68–71

-
- Scheerer, Jana** Die Gerichtsshow als kommunikative Gattung. Eine konversationsanalytische Untersuchung am Beispiel der Sendungen „Richter Alexander Hold“, „Richterin Barbara Salesch“ und „Das Strafgericht“, Potsdam, 2007, URL: <http://opus.kobv.de/ubp/volltexte/2007/1475/> (Zugriff am 8.2.2014)
- Scheerer, Sebastian** „Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf. Zur Beeinflussung der Massenmedien im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle.“, in: KrimJ 1978, 223–227
- Schilken, Eberhard** Gerichtsverfassungsrecht, 4. Auflage, Köln, 2007
- Schneider, Hans Joachim** Kriminalitätsdarstellung im Fernsehen und kriminelle Wirklichkeit, Opladen, 1977
- Derselbe** Das Geschäft mit dem Verbrechen, München, 1980
- Schorb, Bernd et al.** Was guckst du, was denkst du? Der Einfluss des Fernsehens auf das Ausländerbild von Kindern im Alter von 9 bis 14 Jahren, Kiel, 2000. URL: <http://www.ma-hsh.de/cms/upload/downloads/schriftreihen/band22.pdf> (Zugriff am 13.02.2014)
- Schröder, Jens** „Gerichtsshow: das sterbende Genre“, in: MEEDIA 13.04.2012, URL: <http://meedia.de/2012/04/13/gerichtsshow-das-sterbende-genre/> (Zugriff am 09.02.2014)
- Schwacke, Bettina** Kriminalitätsdarstellung in der Presse, Frankfurt a. M., 1983
- Schweiger, Wolfgang** „Grundlagen: Was sind Medienwirkungen? – Überblick und Systematik“, in: **Schweiger, Wolfgang/Fahr, Andreas (Hrsg.):** Handbuch Medienwirkungsforschung, Wiesbaden, 2013, 15–38
- Schwind, Hans-Dieter** Kriminologie, Heidelberg, 2013
- Sherwin, Richard K.** When law goes pop. The vanishing line between law and popular culture, Chicago, 2000
- Stuckenberg, Carl-Friedrich** „Die normative Aussage der Unschuldsvermutung“, in: ZStW 111 (1999), 422–460
- Thym, Barbara** Kultivierung durch Gerichtsshow, München, 2003, URL: http://epub.ub.uni-muenchen.de/285/1/MA_Thym_Barbara.pdf (Zugriff am 8.2.2014)

- Ulbrich, Stefan** „Recht und Emotion. Der Erfolg der Gerichtsshows im deutschen Fernsehen“,
in: **Allmendinger, Jutta (Hrsg.):** Entstaatlichung und soziale Sicherheit. Verhandlungen des 31. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie,
Leipzig, 2002, CD-Rom
- Derselbe** „Gerichtsshows als mediales Format und ihre Bedeutung für das Recht“,
in: **Machura, Stefan/Ulbrich, Stefan (Hrsg.):** Recht – Gesellschaft – Kommunikation. Festschrift für Klaus F. Röhl,
Baden-Baden, 2003, 161–174
- Verhovnik, Melanie** „Gerichtsberichterstattung und die Verantwortung der Medien“,
in: *Communicatio Socialis* 2012, 292–305
- Vismann, Cornelia** Medien der Rechtsprechung,
Frankfurt a. M., 2011
- Widmaier, Gunter** „Gerechtigkeit – Aufgabe von Justiz und Medien?“,
in: *NJW* 2004, 399–403
- Derselbe** Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung,
München, 2006
(zitiert: *Widmaier/Bearbeiter*, Hdb. Strafverteidigung)
- Wilmes, Frank** Krisen-PR – Alles eine Frage der Taktik,
Luzern, 2006
- Windzio, Michael et al.** „Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität in der Bevölkerung – Welche Rolle spielen die Massenmedien?“,
in: *KFN Forschungsbericht Nr. 103*, 2007,
URL: <http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb103.pdf> (Zugriff am 3.7.2014)
- Wohlers, Wolfgang** „Prozessuale Konsequenzen präjudizierender Medienberichterstattung“,
in: *StV* 2005, 186–192
- Wolf, Christian** „Alexander Hold oder Landgericht Hannover“,
in: *JA* 2010/12, Editorial
- Wolf, Petra** Was wissen Kinder und Jugendliche über Gerichtsverhandlungen?,
Regensburg, 1997
- Wulff, Hans Jürgen/
Lehmann, Ingo** „Kultivierungshypothese (Cultivation Hypothesis)“,
in: **Sander, Uwe/Gross, Friederike von/Hugger, Kai-Uwe (Hrsg.):** Handbuch Medienpädagogik,
Wiesbaden, 2008, 274–277
- ZDF (Hrsg.)** ZDF Jahrbuch 1999,
Mainz, 1999

A. Einführung

„Was wir über unsere Gesellschaft, ja über die Welt, in der wir leben, wissen, wissen wir durch die Massenmedien.“¹

Ob es der Fall *Uli Hoeneß*, die „Causa-Wulff“, der Prozess um *Jörg Kachelmann* oder die „Edathy-Affäre“ ist, das Thema Strafverfahren und Medien ist aktuell. Aber auch die TV-Gerichtsshows haben über die letzten Jahre hinweg das Vorabendprogramm der privaten Fernsehsender beherrscht. Nicht nur *Luhmann* schreibt den Medien dabei einen großen Einfluss auf die Wirklichkeitswahrnehmung der Bevölkerung zu. Vielfach werden die Medien für den durch sie vermittelten Blick auf die Welt kritisiert. Gerichtsshows, Berichterstattungen und Expertenmeinungen würden noch ungeahnte Effekte auf die Öffentlichkeit, aber auch auf die Verfahrensbeteiligten haben. So werde nicht nur das Bild der Justiz, sondern auch das Verfahren selbst beeinflusst.

Diese Arbeit geht dem nach. Untersucht werden die Auswirkungen der einzelnen Mediengenres separat. Es besteht schließlich kein Zweifel darüber, dass sich realitätsabbildende Formate, wie Berichterstattung und Expertenmeinungen, und fiktive Formate, wie Gerichtsshows, in Anspruch, Darstellung und Rezeption weit voneinander unterscheiden. – Zunächst wird die Terminologie bestimmt (B.I.1. bzw. B.II.1.). Darauf folgt der rechtliche Rahmen (B.I.2. bzw. B.II.2.) und die von der Verfassung für die Öffentlichkeit vorgesehene Funktion (B.II.3.). Die eigentliche Untersuchung erfolgt in einem Zweischritt. An erster Stelle wird erläutert, wie das Strafverfahren von den Medien dargestellt wird (B.I.3. bzw. B.II.4.). Danach wird gezeigt, welche Folgen diese Abbildungsrealität für die Wahrnehmung von Strafprozessen haben kann (B.I.4. bzw. B.II.5.). Dort werden zunächst mit Hilfe von theoretischen Überlegungen Erwartungen formuliert, die anhand des aktuellen Forschungsstandes untersucht und diskutiert werden. Abschließend werden die gesellschaftlichen Folgen erörtert und ein kurzer Überblick über mögliche Lösungen zum Spannungsverhältnis Strafprozess und Medien gegeben (B.III.).

¹ *Luhmann, Massenmedien*, 9.

B. Einfluss auf die Wahrnehmung von Strafprozessen

I. Gerichtsshow

1) Allgemeines

a) Terminologie und Historie

Als „Gerichtsshow“ werden die sechs Sendungen bezeichnet, die zwischen 1999 und 2013 produziert und auf Sat.1, RTL und im ZDF ausgestrahlt wurden.² Die Shows zeigen nachgestellte zivil-, familien-, aber hauptsächlich strafrechtliche Gerichtsverfahren, die in der Regel auf fiktiven Fällen beruhen.³ Ähnlichkeiten gibt es mit zwei weiteren Formaten, die nach *Brauer*⁴ wie folgt unterschieden werden sollen.

1. Die *reality-based courtroom show* (im Folgenden nur *court show*), die in den Vereinigten Staaten absolut dominierend ist.⁵ Dort werden echte Schiedsgerichtsfälle als Unterhaltungssendung inszeniert.
2. Die *Gerichtsshow*. Auch hier steht der Unterhaltungswert im Vordergrund. Auf eine aufklärende Funktion wird verzichtet.
3. Die *Gerichtssendung* als Vorgänger zur heutigen Gerichtsshow. Auch hier werden Gerichtsverhandlungen oder –fälle gezeigt. Hauptunterschied zu den Shows ist der primär informative Anspruch.

Im deutschen Fernsehen lassen sich folgende Sendungen zweifelsfrei zum Genre „Gerichtsshow“ zuordnen: „Richterin Barbara Salesch“, „Richter Alexander Hold“ (beide Sat.1), „Das Jugendgericht“, „Das Strafgericht“ und „Das Familiengericht“ (alle RTL). Zwischen Gerichtsshow und –sendung steht „Streit um Drei“ (ZDF), das 1999 als erstes Format dieser Machart startete. Verhandelt wurden kleinere Zivilverfahren, die zwar oft auf echten Fällen basierten, aber stets nachgespielt waren. Das Format war auf seinen Unterhaltungswert hin ausgerichtet, verzichtete aber nicht auf seine Ratgeberfunktion, die durch einen Rechtsexperten ausgeübt wurde.⁶

Das Zeitalter der modernen Gerichtsshow läuteten dennoch die privaten Fernsehsender ein. 1999 startete Sat.1 die Show „Richterin Barbara Salesch“. Wurden dort, nach Vorbild von *court shows* wie „Judge Judy“, Schiedsverfahren gezeigt, so zwang die schlechte Einschaltquote die Macher zum Umdenken. Seit Ende

² *Ulbrich*, Allmendinger (Hg.), CD (2 f.); *Lienert*, Augsburgere Allgemeine 15.02.2013.

³ *Schäfer*, TV-diskurs 29 (2004), 68.

⁴ *Brauer*, Döveling/Mikos/Nieland (Hg.), 33 (36).

⁵ *Kohm*, Law And Society Review 40 (2006), 693 (695).

⁶ *Thym*, 12.

des Jahres 2000 ist Frau *Salesch* Vorsitzende einer Fernsehstrafkammer.⁷ Das Konzept hatte Erfolg. Zwischenzeitlich erreichten einzelne Sendungen einen Marktanteil von ca. 35 % bei der werberelevanten Gruppe der 14 bis 49-Jährigen; von 2001 bis ca. 2007 war der Vormittag fest in der Hand der Gerichtsshow.⁸ Erst seit 2013 werden keine neuen Folgen der Shows produziert.⁹

b) Stil und Inhalt

Die Shows werden teils als Mischung aus „Soap, Talk und Info“,¹⁰ teils als „klassisches Drama“¹¹ beschrieben. Die Gerichtsshow wird darum als hybrides Genre verstanden, das Elemente verschiedener Formate vereint.¹² Von anderen fiktiven Formaten unterscheidet sich die Gerichtsshow deswegen, weil die Handlung nur im Gericht spielt und die Möglichkeit Raum und Zeit zu variieren nicht genutzt wird.¹³ Die Shows benutzen „Authentisierungsstrategien“, wie die Verwendung der juristischen Fachsprache oder den Einsatz von echten Juristen in den Rollen der Richter, Staatsanwälte und Anwälte, um das Fiktive nicht sofort auffallen zu lassen.¹⁴ Zielgruppe sind vor allem Menschen, die nicht berufstätig sind.¹⁵

2) Rechtlicher Rahmen der Gerichtsshows

Anders als in den Vereinigten Staaten, wo die Bundesstaaten seit einem Urteil des *Supreme Court*¹⁶ die Zulässigkeit von Kameras im Gerichtssaal selbst regeln können und dies vereinzelt auch getan haben, sind in Deutschland „Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen“ aus dem Gerichtssaal verboten, was § 169 S. 2 GVG regelt. Nur Urteilsverkündungen des *BVerfG* können gemäß § 17a BVerfGG übertragen werden. Außerdem gilt die Beschränkung auch für Schiedsgerichtsverfahren nach §§ 1025 ff. ZPO nicht, wenn die Parteien das explizit vereinbaren.¹⁷ Echte Verfahren, wie nach dem Vorbild des amerikanischen *court tv* sind hierzulande daher unmöglich. Fraglich ist außerdem die Zulässigkeit des Nachspiels von echten Fällen. Hier kollidieren Rundfunkfreiheit und Allgemeines Persönlich-

⁷ Vgl. *Bergmann/von Gottberg/Schneider*, 9 f.

⁸ Vgl. *Schröder*, MEEDIA 13.04.2012.

⁹ *Lienert*, Augsburgener Allgemeine 15.02.2013.

¹⁰ *ZDF*, 157.

¹¹ *O. Meier*, medien heft 15.06.2005.

¹² *Schäfer*, TV-diskurs 29 (2004), 68; *Brauer*, Döveling/Mikos/Nieland (Hg.), 33 (38 ff.)

¹³ *Brauer*, Döveling/Mikos/Nieland (Hg.), 33 (44).

¹⁴ *Schäfer*, TV-diskurs 29 (2004), 68 (69).

¹⁵ Vgl. *Buß et al.*, Bleicher (Hg.), 79 (95).

¹⁶ *US Supreme Court*, 449 U.S. 560 (1981); *Boehme-Neßler*, BilderRecht, 130 f.

¹⁷ *von Coelln*, 322; *Baumbach et al.*, § 1042 Rn. 12.

keitsrecht. Die Rundfunkfreiheit überwiegt aber stets dann, wenn sich der Fall durch fiktionale Elemente stark von der Realität unterscheidet und erst recht dann, wenn Personen nicht identifizierbar sind.¹⁸

3) Realität der Gerichtsshows

Besonders Juristen kritisierten das Konzept der Gerichtsshows von Anfang an. Die These: Die Programme hätten mit dem Gerichtsalltag wenig zu tun. Zuschauer würden aber von der Realität der Shows auf die Wirklichkeit schließen und sich teilweise auch so verhalten, wie es ihnen vorgemacht wird.¹⁹ Zunächst soll daher untersucht werden, welches Bild die Gerichtsshows vom Strafverfahren zeigen.

a) Kriminalität

Häufig wird kritisiert, dass die Gerichtsshows kein realistisches Bild von der Kriminalität zeigen. Kriminalität werde nach dem Unterhaltungswert ausgesucht, weshalb Alltagskriminalität so gut wie gar nicht vorkomme. Stattdessen würden Tötungs- und Sexual- und andere Gewaltdelikte dominieren.²⁰ All dies wird von den Machern nicht bestritten; man würde sich danach richten, was die Zuschauer sehen wollen.²¹

Art der Straftat	Anteil in %		
	Realität	RAH	RBS
Körperverletzung	5,3	44,8	45,2
Sexueller Missbrauch	0,3	2,7	1,1
Sexuelle Nötigung/ Vergewaltigung	0,2	12,4	9,0
Mord/Totschlag	0,1	7,7	8,2
Diebstahl	18,8	1,7	3,9
Urkundenfälschung	2,8	0	0
Betrug	10,1	2,3	5,7
Raub/Erpressung	0,7	3,3	2,2
Straßenverkehrsdelikte	30,6	1,0	0,7
BtM-Straftaten	5,3	0,7	0

Tabelle 1. Häufigkeit der Anklagevorwürfe in der Realität vs. „Richter Alexander Hold“ (RAH) und „Richterin Barbara Salesch“ (RBS)²²

Thym hat dies im Rahmen ihrer Magisterarbeit untersucht und die Anklagevorwürfe der Shows mit den echten Anklagevorwürfen verglichen. Das Ergebnis der Tabelle 1 ist, dass sich die Vorwürfe bestätigen.

¹⁸ Vgl. LG Koblenz, NJW 2007, 695.

¹⁹ Siehe nur: Gerhardt/Huff, ZRP 2003, 68; Gerhardt/Friedrichsen, ZRP 2007, 133; C. Wolf, JA 2010/12, Editorial.

²⁰ Rath, Legal Tribune Online 27.05.2012; Herz, NK 2008, 114 (115).

²¹ Salesch, zitiert bei: Gostomzyk, AfP 2005, 437 – 441.

²² Leicht gekürzt aus: Thym, 18. Echte Anklagen des Jahres 2000; RAH und RBS 11.2001–09.2002.

Während Körperverletzungsdelikte im Schnitt ca. 8 mal, Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung ca. 54 mal, und vorsätzliche Tötungsdelikte ca. 80 mal so häufig gezeigt werden, wie sie in der Realität vorkommen, werden Diebstahl, Betrug, Urkundenfälschung, Straßenverkehrs- und BtM-Delikte deutlich unterrepräsentiert.

b) Ermittlungs- und Zwischenverfahren

Gerichtsshowes zeigen stets nur die Hauptverhandlung. Kritisiert wird dennoch die Art und Weise, wie es in den Shows zur Anklage kommt. Die Shows würden durch ihre unvorhergesehenen Wendungen bestimmt und oft sei der Angeklagte gar nicht der wahre Schuldige, sondern ein Zeuge. Das führe dazu, dass es einem so vorkomme, das würde die Staatsanwaltschaft gar nicht ermitteln und die Hürden einer Anklage sehr niedrig liegen.²³

Brauer hat die Inhalte untersucht und festgestellt, dass acht aus zehn Episoden der Strafgerichtsshowes nach dem Schema funktionieren, dass zwei Versionen des Tatgeschehens durch unterschiedliche Personen erzählt werden, wovon eine falsch sein muss.²⁴ In neun von zehn Fällen bringt die Aufklärung erst eine Information, die nach Anklageerhebung erhoben wird.²⁵ In der Realität prüft die StA am Ende des Ermittlungsverfahrens die Erhebung; das zuständige Gericht am Ende des Zwischenverfahrens die Zulassung der Anklage.²⁶ Damit die StA Anklage erheben und das Gericht diese zulassen kann, müssen beide jeweils den *hinreichenden Tatverdacht* bejahen (§ 170 und § 203 StPO), also nach einer Prognose eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür sehen, dass am Ende der Hauptverhandlung eine Verurteilung stehen wird.²⁷ Wenn die Gerichtsshowes die Anklage zu Beginn der Sendung stets so präsentieren, dass ein anderer Geschehensablauf ebenso wahrscheinlich ist, dann bedeutet das, dass fast keins der gezeigten Delikte in diesem Ermittlungszustand hätte zugelassen werden dürfen.

c) Hauptverfahren

aa) Ablauf der Hauptverhandlung

Während die TV-Richter betonen, dass ihre Prozesse nach der StPO ablaufen,²⁸ wird kritisiert, dass ein unrealistisches Bild vom deutschen Strafverfahren gezeichnet werde.²⁹ Beispielsweise wird die Befragung der Zeugen in den Sendungen häufig von den Anwälten und den Staatsanwälten im Stile eines Kreuzver-

²³ *Mackenroth* im Interview: *Kistenfeger/Röll*, FOCUS Magazin 17 (2003).

²⁴ *Brauer*, Döveling/Mikos/Nieland (Hg.), 33 (47).

²⁵ *Brauer*, Döveling/Mikos/Nieland (Hg.), 33 (49).

²⁶ *Roxin/Schünemann*, § 40 Rn. 2, 6; § 42 Rn. 8, 14.

²⁷ *Meyer-Goßner*, § 170 Rn. 2; § 203 Rn. 2.

²⁸ *Salesch*, zitiert bei: *Broder*, SPIEGEL 2002/14, 176 (180).

²⁹ *Ernst*, NJW 2010, 744.

hørs durchgeführt.³⁰ Das ist in der StPO zwar in § 239 vorgesehen, findet aber so gut wie nie statt.³¹ Auch trete allzu oft in den Hintergrund, dass sowohl Gericht, als auch StA den Sachverhalt umfassend aufzuklären haben (§§ 155 II, 152 II, 160 I, II StPO). In den Shows sei den Staatsanwälten aber nur daran gelegen irgendeine Verurteilung herbeizuführen.³² Anwälte würden als Reaktion dann häufig eigene Ermittlungen durchführen.³³ Das so vermittelte Bild entspricht eher dem amerikanischen Partei-, als dem deutschen Untersuchungsprozess.³⁴ Dazu passt es, wenn sich *Salesch* für den SPIEGEL mit Richterhammer ablichten lässt³⁵ oder dieser im Vorspann der Show zu sehen ist.³⁶ Darüber hinaus erfolgt die Aufklärung der persönlichen Verhältnisse nach § 243 II StPO selten oder nicht in dem Maße, wie von Nrn. 13, 14 RiStBV vorgesehen. Auch eine Belehrung des Angeklagten oder der Zeugen erfolgt oft nur oberflächlich oder teilweise gar nicht.³⁷

bb) Verhalten während der Hauptverhandlung

Beanstandet werden vielerorts die Umgangsformen im TV-Gerichtssaal. Zeugen würden angeschrien werden, es komme regelmäßig zu Handgreiflichkeiten und die Fernsehrichter sähen dabei zu³⁸ oder beteiligten sich selbst an den verbalen Entgleisungen.³⁹ Gerichtsshows würden dadurch den Rechtsstreit zum „billigen Klamauk“ machen.⁴⁰ Tatsächlich sind Emotionen ein zentrales Element in der Darstellungsweise der Shows.⁴¹ Dagegen ist in § 176 GVG die Sitzungsgewalt des Vorsitzenden geregelt. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung, womit der Zustand gemeint ist, „der dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten eine störungsfreie Ausübung ihrer Funktionen ermöglicht [...] und allgemein deren gebührlchen Ablauf sichert“. ⁴² Die Diskussionskultur in den Shows dürfte das, was mit dem „gebührlchen Ablauf“ gemeint ist, regelmäßig überschreiten. Aber auch die Art und Weise der Verhandlungsführung entspricht oft nicht der Wirklichkeit. Häufig könnten die Fernsehrichter gem. § 24 StPO wegen Besorgnis der Befangenheit nicht am Urteil mitwirken, denn diese ist auch dann gegeben, wenn die Verhandlungsführung

³⁰ Scheerer, 74.

³¹ Meyer-Goßner, § 239 Rn. 1.

³² Ulbrich, Allmendinger (Hg.), CD (5).

³³ Ernst, NJW 2010, 744 (744 f.).

³⁴ Machura, Paragrana 15 (2006), 174 (179).

³⁵ Siehe: Broder, SPIEGEL 2002/14, 176 (177).

³⁶ Fudeus, Stern 12.01.2004.

³⁷ Scheerer, 62.

³⁸ Mackenroth im Interview: *Kistenfeger/Röll*, FOCUS Magazin 17 (2003).

³⁹ Huff, DRiZ 2002, 361.

⁴⁰ Gerhardt/Huff, ZRP 2003, 68.

⁴¹ Brauer, Döveling/Mikos/Nieland (Hg.), 33 (62).

⁴² Meyer-Goßner, § 176 GVG Rn. 4.

des Richters unangemessen, unsachlich oder nicht rechtsfehlerfrei ist,⁴³ z. B. wenn dieser den Angeklagten spöttisch oder unangemessen behandelt.⁴⁴ Nur exemplarisch soll hier ein Fernsehstaatsanwalt genannt sein, der gleich bei der Verlesung der Anklageschrift gegen den Beschuldigten moralisiert („Statt zu seinen Verantwortungen zu stehen“⁴⁵). Ähnliches konnte auch bei TV-Richtern beobachtet werden.⁴⁶

cc) Erledigung des Verfahrens

Eine Verständigung nach § 257c StPO kommt in den Shows nicht vor. Typisch ist es auch, dass stets ein Schuldiger gefunden wird, Verfahren immer abgeschlossen werden und der Rechtsfrieden stets wiederhergestellt wird.⁴⁷ Unnötig zu betonen, dass in der Realität viele Verfahren ungelöst bleiben.

d) Bild der Beteiligten

Die Charaktere werden häufig klischeehaft abgebildet. Der Staatsanwalt bspw. wird zu einer Gestalt, der nur an einer möglichst hohen Strafe gelegen ist. Ob dabei jemand zu Unrecht beschuldigt wird, ist egal.⁴⁸ Besonders häufig werden auch Ausländer angeklagt, die dann holzschnittartig gezeigt werden, wobei bewusst auf Stereotype abgestellt wird; Türken treten in der Regel nur als krimineller Ausländer auf, werden als Glaubensfanatiker gezeigt und beherrschen die deutsche Sprache nicht.⁴⁹

e) Zusammenfassung

Die Gerichtsshowings zeigen ein falsches oder unvollständiges Bild vom Strafverfahren. Besonders gravierend sind die Abweichungen bei der Häufigkeit der verhandelten Verbrechen, der Qualität der zugelassenen Anklagen, den Prozessrollen der Anwälte, Richter und Staatsanwälte, sowie dem Verhalten der Beteiligten während des Prozesses.

4) Auswirkungen der Gerichtsshowings

a) Kultivierungshypothese

Die wissenschaftliche Überprüfung der Auswirkungen gehört ins Feld der Medienwirkungsforschung. Sie beschäftigt sich mit Einflüssen der Medien auf den Zuschauer und auf dessen Vorstellungen.⁵⁰ Einen wichtigen Teil bildet die Kultivierungshypothese *Gerbners*, die hier kurz beleuchtet werden soll, da alle

⁴³ Meyer-Goßner, § 24 Rn. 17.

⁴⁴ KG, NJW 2009, 96.

⁴⁵ Minute 2 in Staffel 12 Episode 78 von „Richterin Barbara Salesch“.

⁴⁶ Vgl. Scheerer, 78.

⁴⁷ Machura, Döveling/Mikos/Nieland (Hg.), 83 (86).

⁴⁸ Ulbrich, Allmendinger (Hg.), CD (5).

⁴⁹ Schorb et al., 26; 120.

⁵⁰ Merten, 311; Bonfadelli/Jarren/Siegert, 614.

empirischen Untersuchungen der Gerichtsschows diese als Ausgangspunkt haben. Die Kultivierungshypothese formuliert, dass das Fernsehen und die dort gezeigten Inhalte, einen maßgeblichen Einfluss auf die Sozialisation der Zuschauer und damit auch auf das Verhalten und das Weltbild haben.⁵¹ Der Mangel an eigenen Erfahrungen werde durch die Bilder aus der fiktiven Welt ersetzt;⁵² das Fernsehen werde zu einer eigenständigen „Sozialisationsinstanz“.⁵³ Gerbner geht davon aus, dass es sich dabei um eine langfristige Veränderung handelt; dauerhafte Exposition führe schrittweise zu der „Kultivierung“ von falschen Vorstellungen, getreu dem Motto „Steter Tropfen höhlt den Stein“.⁵⁴ Probleme in der Erforschung von Medienwirkungen sind vielfältig: Auf Grund der heute herrschenden Medienvielfalt ist es kaum möglich die Effekte einer Show, eines Genres oder auch nur eines Medium isoliert zu betrachten; selten können Medieneffekte auf nur eine Ursache zurückgeführt werden.⁵⁵ Dennoch wurden in zahlreichen Studien Kultivierungseffekte festgestellt,⁵⁶ weshalb sich die Hypothese als Ausgangslage für eine Betrachtung eignet.

b) Rechtskultur – *law and popular culture*

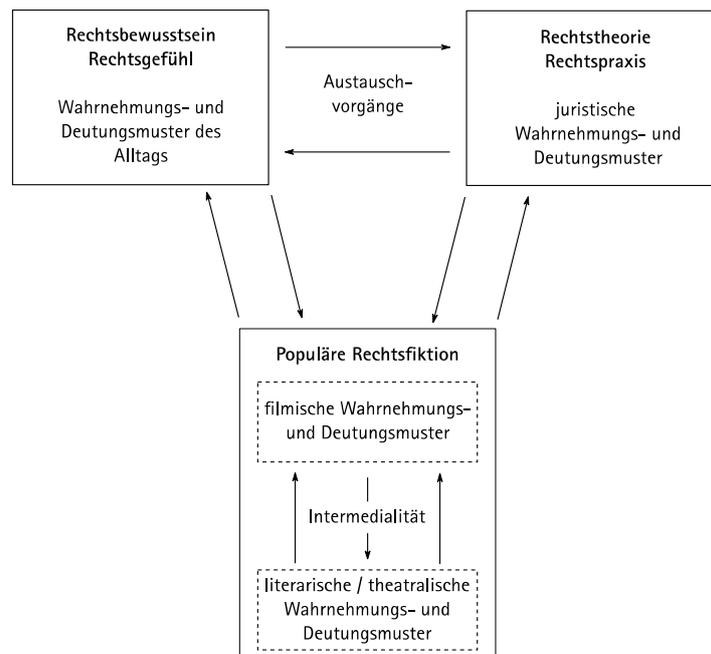


Abbildung 1. Wechselwirkungen zwischen interner und externer Rechtskultur und medialer Darstellung⁵⁷

⁵¹ Wulff/Lehmann, Medienpädagogik, 274.

⁵² Gerbner/Gross, Journal Of Communication 1976, 172 (179).

⁵³ Rossmann, 28; Gerbner et al., Bryant/Zillmann (Hg.), 17 (18).

⁵⁴ Schweiger, Schweiger/Fahr (Hg.), 15 (30).

⁵⁵ Bonfadelli/Jarren/Siegert, 613 f..

⁵⁶ Bonfadelli/Jarren/Siegert, 643 f.; Wulff/Lehmann, Medienpädagogik, 274 (277).

⁵⁷ Abbildung aus: Kuzina, 58.

Nach *Raiser* beschreibt die *Rechtskultur* „den empirisch erforschbaren Inbegriff der in einer Gesellschaft bestehenden, auf das Recht bezogenen Wertvorstellungen, Normen, Institutionen, Verfahrensregeln und Verhaltensweisen.“⁵⁸ Vor allem auf Basis der Kultivierungshypothese wird ein Einfluss der fiktionalen Darstellungen des Rechts in Film und Fernsehen („Populäre Rechtsfiktion“⁵⁹) auf die Rechtskultur vermutet. Diese *externe* Rechtskultur, die Vorstellungen der Bevölkerung vom Recht,⁶⁰ würde zum Teil durch die Rechtsfiktion beeinträchtigt, weil immer wieder Rückschlüsse auf die Rechtswirklichkeit gemacht werden würden.⁶¹ Diese Wechselwirkungen sind in *Abbildung 1* illustriert.

Dass die Wahrnehmung bestimmter Lebensaspekte immer auch zu einem gewissen Grad von den Medien bestimmt wird, ist eigentlich offensichtlich, selbst wenn man nicht wie *Luhmann* davon ausgeht, dass wir *alles* nur Stellvertretend über die Medien erfahren.⁶² Dass *heutzutage* eine besonders starke Durchdringung des Rechts von der Popkultur stattfindet, betont vor allem *Sherwin*.⁶³ Er sieht eine Vermischung von Recht und Unterhaltung; die Menschen würden nicht nur Rückschlüsse von der Unterhaltung auf die Realität ziehen, sondern auch das Recht würde sich vermehrt der Logik des Fernsehens unterwerfen.⁶⁴ Die Objektivität und Nüchternheit des Rechts werde durch Subjektivismus und Sensationalismus verdrängt, weil vor allem Anwälte sich immer mehr auf eine Ebene begeben, auf der sie von Jurymitgliedern verstanden werden, was nunmal die Diktionsformen der Rechtsfiktion seien.⁶⁵ Als Ursache dafür wird aber häufig die Eigenheit des Geschworenenprozesses festgemacht.⁶⁶ Doch auch in Deutschland mehren sich die Beschwerden über Showeinlagen der Anwaltschaft oder von unrealistischen Erwartungen an die Advokaten.⁶⁷ Daher werden nun die Wechselwirkungen zwischen der externen Rechtskultur und der Rechtsfiktion untersucht.

c) Erwartungen und Untersuchungsthesen

Dass die Gerichtswirklichkeit von der durch die Gerichtsshows gezeigten Realität abweicht, konnte bisher herausgearbeitet werden, jedoch sollte nicht von den Inhalten auf die Rezeption geschlossen werden.⁶⁸ Dennoch lehrt bereits die Alltagserfahrung, dass viele Menschen falsche Vorstellungen über die juristi-

⁵⁸ *Raiser*, 330.

⁵⁹ *Kuzina*, 58.

⁶⁰ *Mankowski*, JZ 2009, 321 (324).

⁶¹ *Kuzina*, 57 f.

⁶² Vgl. *Luhmann*, Massenmedien, 9.

⁶³ *Sherwin*, 37; *Danziger*, 291.

⁶⁴ *Sherwin*, 18; 141 ff.; *Boehme-Neßler*, ZRP 2003, 125.

⁶⁵ *Sherwin*, 39; 114–169; vgl. *Danziger*, 292–294.

⁶⁶ *Danziger*, 299.

⁶⁷ *Ernst*, NJW 2010, 477 (478); *Röhl*, Voigt (Hg.), 93 (109).

⁶⁸ *Ulbrich*, FS-Röhl, 161 (170; 162).

schen Berufe haben. Da viele Menschen nie einen Gerichtssaal von innen sehen,⁶⁹ liegt es nahe die Massenkommunikationsmittel für diese Informationen verantwortlich zu machen. Folgt man der Grundannahme der Kultivierungshypothese, dann müssten Gerichtsshows zwangsläufig Fehlvorstellungen hervorrufen. Dass die Sendungen dagegen informierenden Charakter haben, erscheint unwahrscheinlich. Die Programme sind so gemacht, dass man sie gänzlich ohne Rechtskenntnisse verstehen kann. Es geht nicht um Rechtsfragen, sondern um die Frage nach dem „wer war es?“.⁷⁰ Oft kommt es im Fernsehen vor, dass Zeugen eigentlich die Täter sind und der Angeklagte unschuldig. Zwar passiert dergleichen auch im echten Leben, aber bekräftigen kann die Darstellung der mangelnden Ermittlungstätigkeit das Vertrauen der Bevölkerung in eine sorgfältig agierende Staatsanwaltschaft unmöglich. Insgesamt wäre es verwunderlich, wenn die Gerichtsshows Vertrauen in die Justiz erweckten und die Wahrnehmung vom Strafprozess in Richtung Wirklichkeit verschöben. Daraus ergeben sich folgende zu untersuchende Thesen:

- T1. Der Konsument schließt von der Fernsehfiktion auf die Realität.
- T2. Daraus ergeben sich Fehlvorstellungen über die Arbeit der Gerichte.
- T3. Besonders über Umgangsformen im Gericht werden falsche Vorstellungen erweckt.
- T4. Die Zuschauer werden von Justiz und Gerichten abgeschreckt und bekommen Angst vor Gericht auszusagen.
- T5. Das Vertrauen in die Justiz wird dadurch geschwächt.

Als mögliche Gegenposition ließe sich folgendes vertreten:

- G1. Die Gerichtsshows nutzen die Realitätsferne als Stilmittel⁷¹ und tragen zu einer besseren Informiertheit über das Recht bei.
- G2. Durch die moralisierende und Gerechtigkeitsvorstellungen voranbringende Darstellung fördern Gerichtsshows das Vertrauen in die Justiz.

Dazu sei noch gesagt, dass sich diese Positionen nicht ausschließen. Die Sendungen könnten z.B. bei einem Teil des Publikums eine erhöhte Sensibilität für das Recht bewirken, aber einen anderen Teil abschrecken. Die Untersuchung der Wechselwirkungen ist komplex. Dennoch soll versucht werden, die Positionen plausibel zu machen.

⁶⁹ Herz, NK 2008, 114 (115).

⁷⁰ Brauer, Döveling/Mikos/Nieland (Hg.), 33 (60).

⁷¹ Machura, Paragrana 15 (2006), 174 (176).

d) Aktueller Stand der Forschung

aa) Das *courtroom drama* und Anwaltsserien

Interessant ist am Rande auch die Wirkung vom amerikanischen Gerichtsfilm (dem *courtroom drama*). Diesem Genre wird ein besonders wichtiger Part in der amerikanischen Rechtskultur zugeschrieben.⁷² Mit der deutschen Gerichtsbarkeit hat das in den USA praktizierte adversarische Strafverfahren wenig zu tun, biete aber großes Potential für Dramatik und sei spannender als der deutsche Untersuchungsprozess,⁷³ weshalb auch deutsche Produktionen sich an dieser Verfahrensart orientieren würden.⁷⁴ Herausgefunden wurde, dass der Konsum von Gerichtsfilmen einen positiven Einfluss auf das Rechtswissen von Kindern haben kann.⁷⁵ Bemerkenswert ist, dass die Kinder mit dem Begriff „Geschworener“ eher etwas in Verbindung bringen konnten, als mit dem „Schöffen“.⁷⁶ Weiterhin wurde der Einfluss von Anwaltsserien auf das Bild untersucht, das Jurastudierende von der Anwaltschaft haben. Vielseher billigen den Anwälten eine höhere Reputation zu als Nichtseher.⁷⁷ Insgesamt liegt eine Prägung in Richtung amerikanischer Parteiprozess nahe.⁷⁸

bb) US-Studie von *Podlas* (2001)

Podlas hat die Effekte der *court shows* auf die Bevölkerung und das Jurorensystem untersucht. Sie hat dazu 241 Personen befragt, die zur Auswahl der Geschworenen ins Gericht gerufen wurden.⁷⁹ Die Auswertung unterscheidet zwischen Vielsehern von *court shows* und Nichtsehern. Beachtenswert sind selbstverständlich die Eigenheiten des amerikanischen Geschworenenprozesses. Es wurde festgestellt, dass die Zuschauer von *court shows* weit häufiger bereit sind, ein Zivilverfahren anzustreben, wenn ihnen Unrecht widerfährt, als die Nichtseher (64% Vielseher, 26% Nichtseher).⁸⁰ Außerdem würden 62,2% der Vielseher sich in einem Zivilverfahren bis \$1.500 selbst verteidigen, aber nur 26,3% der Nichtseher; 64,4% würden dies auch in einem Strafverfahren bis zu einer Strafe von \$1.500 oder einer Bewährungsstrafe tun, während nur 31,1% der Nichtseher dies machen würden.⁸¹ In einer weiteren Befragung wurden den potentiellen Geschworenen sechs einfache Rechtsfragen gestellt. Zwischen den Vielsehern und den Nichtsehern

⁷² Kuzina, 57.

⁷³ Machura/Ulbrich, *Journal Of Law And Society* 28 (2001), 117 (123 ff.)

⁷⁴ Machura, Allmendinger (Hg.), CD (3).

⁷⁵ P. Wolf, 179; 201 f.

⁷⁶ P. Wolf, 95.

⁷⁷ Machura/Asimow, *ZfRSoz* 2004, 3 (24 f.; 27).

⁷⁸ Vgl. Machura, *Richter ohne Robe* 1998, 39 (41 f.)

⁷⁹ Podlas, *American Business Law Journal* 39 (2001), 1 (10).

⁸⁰ Podlas, *Texas Wesleyan Law Review* 13 (2006), 31 (50).

⁸¹ Podlas, *Journal Of Law And Business* 7 (2000), 1 (14).

konnten keine signifikanten Unterschiede festgestellt werden. Beide Gruppen schnitten gleich schlecht ab.⁸²

	Vielseher	Nichtseher
<i>Richter...</i>		
sollen Meinung über das Juryurteil haben	75 %	48,6 %
sollen ihre Meinung deutlich machen	76,5 %	31,58 %
sollen während des Falls Fragen stellen	82,5 %	38,16 %
sollen „aggressiv zu den Verhandelnden“ sein	82,5 %	38,16 %
sollen Missfallen über Juryurteil ausdrücken	63,76 %	26,32 %
Richterliches Schweigen suggeriert, dass dieser dem Verhandelnden glaubt	73,8 %	13 %
Geschworene suchen nach Anhaltspunkten für die Meinung der Richterin oder des Richters	74,5 %	31,58 %
n = 225		

Tabelle 2. Meinungen der potentiellen Geschworenen über Richter im Geschworenenprozess⁸³

Die in der *Tabelle 2* dargestellte Untersuchung stützt die Annahme von einem Kultivierungseffekt durch die Shows. Die Meinungen über das erwünschte Verhalten der Richter weichen bei Vielsehern und Nichtsehern deutlich voneinander ab. Der Zuschauer bekommt dagegen durch die Shows kein besseres Wissen über das Rechtssystem. Die Shows scheinen den Zuschauenden aber die Schwellenangst vor den Gerichten zu nehmen.⁸⁴

cc) Studie von *Thym* (2003)

Thym hat empirisch die „Kultivierung durch Gerichtsshows“ untersucht. In den Shows seien viele Faktoren zu finden, die einem Kultivierungseffekt dienlich seien:

„[...] der tägliche Senderhythmus, die flächendeckende Präsenz des Formats im Nachmittagsprogramm [...], die sich wiederholenden Themen, die stereotype Darstellung der Fälle, die Mitwirkung nicht prominenter Personen (in den Gerichtsshows Laiendarsteller) und die stabile, ritualisierte Inszenierungsform. Hinzu kommt bei Gerichtsshows der Umstand, dass Gerichtsverhandlungen nicht zu den Dingen gehören, über die die Mehrheit der Rezipienten ausgeprägte Kenntnisse hat.“⁸⁵

⁸² Podlas, Texas Wesleyan Law Review 13 (2006), 31 (52).

⁸³ Übersetzt, nach: Podlas, American Business Law Journal 39 (2001), 1 (13).

⁸⁴ Vgl. Podlas, Jeffrey S. Moorad Sports Law Journal 11 (2004), 1 (38 f.)

⁸⁵ *Thym*, 44.

Anhand einer Befragung von 387 Studierenden sollte rausgefunden werden, ob diese Elemente wirklich eine verzerrte Vorstellung über Gerichtsprozesse fördern.⁸⁶

Festgestellt werden konnte, dass Vielseher eher davon ausgehen, im Gericht komme es zu Beleidigungen und dass Verhandlungen „überraschend, spannend, laut und emotional“ ablaufen. Außerdem waren diese häufig der Meinung, dass im Prozess Zeugen als Schuldige entlarvt werden und dass Richter nicht nur objektiv Recht sprechen sollen, sondern auch moralisch über die Delinquenten zu urteilen haben.⁸⁷ Auch der Frage, ob Nutzer der Gerichtsshows andere Einstellungen zu Kriminalität und Verbrechen haben, wurde nachgegangen. Eine erhöhte Viktimisierungsangst konnte aber nur für die Gesamtfernsehnutzung nachgewiesen werden, nicht isoliert für die Gerichtsshow oder andere Genres.⁸⁸ Außerdem hatten Nutzer der Shows keine von den Nichtsehern abweichenden Fehlvorstellungen über die Häufigkeit der Verurteilungen bestimmter Straftaten, wie man es auf Grund der in Tabelle 1 dargelegten Verfälschungen hätte erwarten können.⁸⁹

Derartige Fehlvorstellungen traten aber nur bei Studierenden auf, die selbst noch nie einem echten Prozess beigewohnt haben.⁹⁰ Eine Sonderstellung wird der Sendung „Streit um Drei“ eingeräumt. Das Konsumieren dieser öffentlich-rechtlichen Gerichtssendung führt dazu, dass die Kultivierungseffekte, die bei ausschließlichem Konsum der privaten Shows festgestellt wurden, nicht auftraten.⁹¹

Thyms Untersuchung leidet jedoch unter dem Problem, dass nur Studierende befragt wurden und diese nicht die Zielgruppe der Programme sind.⁹² Dennoch präsentiert die Studie Ergebnisse, die für die Frage der Wahrnehmung von Strafprozessen relevant sind. Festgestellt werden konnten „schwache“⁹³ Kultivierungseffekte.

dd) Studien von Machura (2006 und 2007)

Zunächst wurden ebenfalls Studierende befragt, wobei sich dieses Ergebnis mit dem von Thym deckt, aber zusätzlich eine schwache Verbindung zwischen einem positiven Bild von der Justiz und dem Konsum von Gerichtsshows ausgemacht werden konnte.⁹⁴

⁸⁶ Thym, 44 f.; 54 ff.; 64.

⁸⁷ Thym, 77; 121.

⁸⁸ Thym, 108; 120 f.

⁸⁹ Thym, 77.

⁹⁰ Thym, 122.

⁹¹ Thym, 81 f.

⁹² Thym, 128; Haldenwang, Gerichtsshows: Realitätsnähe oder -ferne?

⁹³ Thym, 77.

⁹⁴ Machura, Paragrana 15 (2006), 174 (185 f.).

	Tränen	Heftige Wortgefechte	Wahrheit erst im Prozess	Beleidigungen	Überraschende Wendungen	Zeuge als schuldig entlarvt
Sehr häufig	12,8	14,6	10,8	8,1	5,9	2,6
Häufig	53,2	46,8	37,5	38,1	32,9	13,7
Weniger häufig	30,3	35,3	42,2	48,7	53,5	70,8
Gar nicht	0,8	1,0	6,7	2,8	4,8	9,9
n = 1015						

Tabelle 3. Vorurteile über Gerichtsprozesse (Werte in %) ⁹⁵

Dem Zielgruppenproblem wurde aber in einer weiteren Studie im Jahr 2007 entgegengewirkt. Zwischen 14 und 17 Uhr wurden 1015 Menschen über 14 Jahren telefonisch zu Gerichtsshows befragt. ⁹⁶ Die Tabelle 3 zeigt die Vorurteile der Befragten über den Inhalt von Gerichtsverfahren.

„Eine Mehrheit hält Tränen für etwas in Gerichtssälen Häufiges und nimmt an, dass heftige Wortgefechte zugelassen sind. Beinahe die Hälfte der Befragten stellt sich vor, dass die ‚Wahrheit‘ erst in der Gerichtsverhandlung selbst herauskomme [...]. Eine starke Minderheit glaubt dann auch daran, dass überraschende Wendungen in der Gerichtsverhandlung ‚häufig‘ oder ‚sehr häufig‘ seien.“ ⁹⁷

Weiterhin wurde danach gefragt, was die Befragten erwarten würden, wenn sie selbst vor Gericht stünden. 46% gaben an, dass sie davon ausgingen „häufig“ unangenehme Angriffe der Prozessgegner ertragen zu müssen. 26 % nahmen an, dass sie „häufig“, immerhin noch 32% „etwas“, vor Gericht lächerlich gemacht werden. ⁹⁸ Die Befragten zeigten weiterhin ein relativ hohes Vertrauen in die Justiz und die Anwaltschaft, wobei das Vertrauen in die Urteilsgerechtigkeit weniger gut ist (Tabelle 4). ⁹⁹ Wichtig ist hier aber die Frage nach der Korrelation zwischen dem Konsum von Gerichtsshows und den ermittelten Werten. Festgestellt werden konnte, dass der Konsum dazu führt, dass die Zuschauer Anwälte für vertrauenswürdiger halten und sich im Streitfall eher an diese wenden. Keinen direkten Einfluss haben die Shows auf das Vertrauen in die Gerichte. ¹⁰⁰ Auf der anderen Seite kultivieren Gerichtsshows falsche Vorstellungen über den Strafprozess. Besonders die Angst vor Gericht aggressiv angegangen zu werden, ohne dass das Gericht einschreitet, wird durch diese Sendungen bestärkt. Zwischen den Vorurteilen (Ta-

⁹⁵ Leicht verkürzt, Machura, Döveling/Mikos/Nieland (Hg.), 83 (92).

⁹⁶ Machura, Döveling/Mikos/Nieland (Hg.), 83 (91).

⁹⁷ Machura, Döveling/Mikos/Nieland (Hg.), 83 (93).

⁹⁸ Machura, Döveling/Mikos/Nieland (Hg.), 83 (93).

⁹⁹ Machura, Döveling/Mikos/Nieland (Hg.), 83 (96).

¹⁰⁰ Machura, Döveling/Mikos/Nieland (Hg.), 83 (96).

belle 3) konnte ein Zusammenhang festgestellt werden. Wer solche Vorstellungen vom Verfahren hegt, hatte dann auch insgesamt ein geringeres Vertrauen in die Gerichte.¹⁰¹

	Gerichte haben hohes Ansehen	Richter sind vertrauenswürdig und ethisch	Urteile der Gerichte sind gerecht	Bürger werden vor Gericht fair behandelt	Chancen zum Korrigieren von Urteilen
Sehr	42,6	35,5	16,3	31,2	32,2
Etwas	35,5	33,8	39,5	50,1	39,6
Weniger	17,9	15,2	37,4	14,8	20,2
Gering	3,5	3,8	5,1	2,4	3,5
n = 1015					

Tabelle 4. Justizvertrauen (Werte in %) ¹⁰²

e) Zusammenfassung und Diskussion

Besonders die US-Studie scheint dauerhafte Effekte der *court shows* auf das Bewusstsein der Bevölkerung auszumachen, allerdings sollte man die Ergebnisse nur vorsichtig auf Deutschland übertragen. Aber auch die Studien von *Thym* und *Machura* scheinen leichte Kultivierungseffekte nahe zu legen. So plausibel die Annahme doch ist, dass eine ständige „Berieselung“ mit verfälschten Inhalten auch dazu führt, dass man von dieser Leinwandwirklichkeit auf die Realität schließt, so berechtigt ist doch die Kritik am Kultivierungsansatz. Bis auf die amerikanische Studie, waren alle gefundenen Kultivierungseffekte recht schwach. Ein *conditio-sine-qua-non* des Gerichtsshowkonsums ist auch nicht möglich. Das heißt, dass man nicht ausschließen kann, dass die verzerrte Wahrnehmung aus anderen Medien stammt, da niemand nur Gerichtsshow konsumiert. Es besteht die Möglichkeit, dass Fans dieses Genres auch häufiger andere Sendungen sehen, die einer Kultivierung Vorschub liefern.¹⁰³ Plausibel erscheint ein Einfluss auf die Wahrnehmung von Strafprozessen vieler Menschen dennoch. Besonders schwer wiegt, dass in *Thym*s Studie, die Menschen, die zusätzlich zu den privaten Gerichtsshow auch „Streit um Drei“ guckten, keine Kultivierungseffekte zeigten, was diese bei den Zuschauern der Privatgerichtsshow umso glaubhafter macht. Die Menschen, bei denen sich Kultivierungseffekte zeigten, glaubten an einen spannungsgeladenen, emotionalen Gerichtsprozess. Sie gingen vor allem von überraschenden Wendungen während der Prozesse aus. Die T1 – T3 konnten somit bestätigt werden.

Die Studie von *Podlas* scheint für die US-Shows keine positiven Lerneffekte im Sinne der Gegenthese (G1) festzustellen. Neben der verzerrten Darstellung vom Strafprozess sollte man aber die positiven Effekte

¹⁰¹ *Machura*, Döveling/Mikos/Nieland (Hg.), 83 (95–97).

¹⁰² Leicht verkürzt, aus: *Machura*, Döveling/Mikos/Nieland (Hg.), 83 (96).

¹⁰³ Vgl. *Bonfadelli/Jarren/Siegert*, 613 f.

der Shows nicht unterschätzen. Wie *Hold* betont, könne das Zeigen von schwierigen juristischen Themen bei der Bevölkerung ein gewisses Problembewusstsein auslösen.¹⁰⁴

Komplexer verhält es sich mit den Fragen nach der abschreckenden Wirkung der Gerichtsshows und dem daraus folgenden Vertrauensschwund in die Justiz (T4 und T5). Diese Fragestellung zielt auf die Mobilisierungsfunktion des Rechts ab. Der Mensch lerne aus Erfahrungen, weshalb es wichtig sei, auch über die Medien gute Erfahrungen mit dem Recht zu machen; hat der Mensch einen schlechten Eindruck vom Recht, könne dies zu einer Barriere werden.¹⁰⁵ Mit dem Fokus auf Strafprozessen dürfe man nicht Fragen, ob Strafnormen befolgt werden, sondern ob die Sekundärnormen, also die den Normverstoß ahndenden Vorschriften, bemüht werden.¹⁰⁶ Konkret heißt das, ob in dem Fall, in dem jemand Opfer oder Zeuge eines Verbrechens wird, ein Strafgericht bemüht wird oder ob der Eindruck von der Gerichtswirklichkeit daran hindert. Diese Mobilisierungsfrage können die Ergebnisse nur eingeschränkt beantworten. Einen direkten Einfluss auf das Vertrauen in die Justiz gibt es nicht. Wer sich aber Vorstellungen von einem emotionalen Strafverfahren macht, verliert dadurch Vertrauen in einen fairen Prozess. Auf der anderen Seite wirken die Shows für die Anwaltschaft legitimierend.¹⁰⁷ Die Wahrnehmung von professioneller Hilfe kann den Vertrauensverlust unter Umständen wettmachen. Eine abschreckende Wirkung der gefühlten Aggressivität von Gerichtsverfahren mag zwar naheliegen, kann hier aber nicht abschließend festgestellt werden.

II. Berichterstattungen und Expertenmeinungen

1) Allgemeines

Im folgenden Teil geht es um Berichterstattungen und Expertenmeinungen. Man kann zunächst verschiedene Arten der Berichterstattung über Strafsachen unterscheiden.

1. Die ausführliche, „feuilletonistische“ Gerichts- oder Verbrechensreportage, die Analyse und Erzählen einer Geschichte miteinander verbindet.¹⁰⁸
2. Der (einfache) Prozess- oder Verbrechensbericht, der in Grundzügen informieren und unterhalten soll und sich oft auf die Wiedergabe von Presseverlautbarungen beschränkt.¹⁰⁹
3. Die TV-Berichterstattung, die, anders als die Printmedien, das Geschehen stets mit Bildern untermalen muss.¹¹⁰

¹⁰⁴ Im Interview: *Kistenfeger/Röll*, FOCUS Magazin 17 (2003).

¹⁰⁵ *Baer*, Rechtssoziologie, 210 f.

¹⁰⁶ *Blankenburg*, 39.

¹⁰⁷ Vgl. *Machura*, Paragrana 15 (2006), 174 (183).

¹⁰⁸ *Danziger*, 236.

¹⁰⁹ *Danziger*, 237.

Differenzieren lässt sich weiterhin nach dem Verfahrensstadium der Strafsache. Der Prozessbericht handelt von der Hauptverhandlung, während der Verbrechensbericht aus dem Ermittlungsstadium berichtet. Da aber auch die Verbrechensberichte für die Frage nach der Wahrnehmung Relevanz entfalten und auch in der Forschung oft kein Unterschied gemacht wird,¹¹¹ werden auch diese hier mit berücksichtigt.

Mit den Expertenmeinungen lassen sich ebenfalls unterschiedliche Phänomene beschreiben. Zum einen das Hinzuziehen von externen „Experten“ durch die Medien selbst, z. B. um bestimmte Fragen zu erläutern. Zum anderen können darunter auch die von Verfahrensbeteiligten zur Unterstützung der eigenen Geschichte gezielt platzierten „Experten“ verstanden werden.

2) Rechtlicher Rahmen der Kriminalberichterstattung

a) Öffentlichkeitsgrundsatz, Rundfunk- und Pressefreiheit

Die für die Berichterstattung wesentliche Prozessmaxime ist der Öffentlichkeitsgrundsatz. Dieser ist in § 169 S. 1 GVG niedergelegt und findet in §§ 169 S. 2, 170 ff. GVG seine Schranken. „Öffentlich“ meint dabei zuvorderst und ausschließlich den Zugang zur mündlichen Verhandlung im Gerichtssaal, ohne Ansehen der Person.¹¹² Obwohl das GVG nur die *unmittelbare* Öffentlichkeit gewährleistet,¹¹³ betrifft die Prozessmaxime auch die *mittelbare*, durch Medien vermittelte Öffentlichkeit. § 169 GVG garantiert nämlich, dass der Saalöffentlichkeit erlaubt ist, das Gesagte festzuhalten und anschließend wiederzugeben.¹¹⁴ Darüber hinaus können sich aus den Grundrechten der Rundfunk- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) Sonderrechte für die Medienvertreter ergeben, z. B. die Bereitstellung von eigenen Plätzen.¹¹⁵ Diese Grundrechte schützen darüber hinaus die Inhalte der Berichterstattung unabhängig von ihrem Wert oder ihren Zielen.¹¹⁶

b) Schranken

aa) Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Die Berichterstattung über Strafsachen steht oft im Konflikt mit dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht der mutmaßlichen Täter oder Opfer.¹¹⁷ Informationsinteresse der Bevölkerung und der Persönlichkeits-

¹¹⁰ Vgl. *Danziger*, 238 f.

¹¹¹ Vgl. *Geerds*, FS-Oehler, 423; *Danziger*, 228.

¹¹² *Schilken*, Rn. 154.

¹¹³ BGHSt 36, 119; KK/*Diemer*, § 169 GVG Rn. 1.

¹¹⁴ Löwe-Rosenberg/*Wickern*, Vor § 169 Rn. 14; § 169 Rn. 46.

¹¹⁵ Löwe-Rosenberg/*Wickern*, § 169 GVG Rn. 13; Vor § 169 GVG Rn. 15.

¹¹⁶ BVerfGE 30, 336; *Kübler*, 61.

¹¹⁷ Löwe-Rosenberg/*Wickern*, Vor § 169 GVG Rn. 17.

schutz sind abzuwägen. Dabei überwiegt bei schweren Straftaten regelmäßig Ersteres.¹¹⁸ Auf der anderen Seite sind auch die Auswirkungen der Stigmatisierung,¹¹⁹ und der Resozialisierungsgrundsatz von den Medien zu beachten.¹²⁰ Das gilt insbesondere für die identifizierende Berichterstattung. Bei dieser ist stets fraglich, ob ein gewichtiger Strafprozess als „Zeitgeschichte“ anzusehen ist und eine Bildveröffentlichung somit ohne Einwilligung gem. §§ 22, 23 I Nr. 1 KURhG möglich ist.¹²¹ Die Schranken der §§ 22, 23 KURhG gelten auch für die anderweitig identifizierende Berichterstattung, z. B. durch Wortbeiträge.¹²² Wichtig ist auch die Frage nach der Drittwirkung der Unschuldsvermutung. Nach ganz *h. M.* entfaltet Art. 6 II EMRK keine unmittelbare Drittwirkung und gilt nur für den Staat.¹²³ Die Unschuldsvermutung ist aber Verlängerung bzw. Teil des APR und entfaltet so mittelbare Wirkung auf die Arbeit der Presse und ist bei der Abwägung der Interessen zu berücksichtigen.¹²⁴ Die Unschuldsvermutung gebietet eine zurückhaltende und ausgewogene Berichterstattung.¹²⁵

Betroffene können gegen die Medien einen Unterlassungsanspruch gem. §§ 823 I, 1004 I BGB i. V. m. Art. 2 I, 1 I GG oder i. V. m. § 23 KURhG erwirken.¹²⁶ Der Schaden für die Ehre ist dann aber oft schon eingetreten.

bb) Straf- und verfahrensrechtliche Grenzen

Die Grenzen der §§ 185 ff. StGB gelten stets, wobei § 193 StGB eine Hürde darstellen kann, denn „Beiträge zur öffentlichen Meinungsbildung“ führen i. d. R. zu einem deutlich eingeschränkten Schutzbereich des Ehrschutzes.¹²⁷ Verstöße gegen eine unerlaubte Bildveröffentlichung, auf Grund von Art. 103 II GG aber nicht auch identifizierende Wortbeiträge,¹²⁸ sanktioniert § 33 KURhG. Gravierende Verstöße gegen das APR können sich im Falle einer Verurteilung strafmildernd auswirken; die Vorverurteilung als Verfahrenshindernis anzusehen wird dagegen überwiegend abgelehnt.¹²⁹ § 353 d StGB schützt außerdem den

¹¹⁸ BVerfGE 35, 202.

¹¹⁹ BVerfG, NJW 2009, 350.

¹²⁰ BVerfGE 35, 202.

¹²¹ Gössel, Dölling/Gössel/Waltoś, 1 (7).

¹²² BVerfGE 35, 202 (224); BGHZ 26, 52 (67); *Danziger*, 400.

¹²³ Löwe-Rosenberg/Esser, Art. 6 EMRK Rn. 456 m. w. N.

¹²⁴ *Stuckenberg*, ZStW 111 (1999), 422 (430).

¹²⁵ BVerfG NJW 2009, 350.

¹²⁶ *Widmaier/Lehr*, Hdb. Strafverteidigung, § 20 Rn. 78.

¹²⁷ MüKo-StGB/Joeks, § 193 Rn. 40.

¹²⁸ *Danziger*, 400.

¹²⁹ Vgl. *Wohlers*, StV 2005, 186 (189 f.)

nichtöffentlichen Teil der Gerichtsverhandlung und das Zwischenverfahren. Gerade aber der Schutz der Anklageschrift kann leicht unterlaufen werden, da eine sinngemäße Wiedergabe straflos ist.¹³⁰

cc) Presseselbstkontrolle

Schließlich übt der Deutsche Presserat die Selbstkontrolle der Medien aus, indem er die „Publizistischen Grundsätze“ aufgestellt hat. Diese können als Leitlinien verstanden werden, um das Spannungsfeld APR und Informationsinteresse aufzulösen (Punkte 8.1).¹³¹ Demnach ist die Unschuldsvermutung zu berücksichtigen (13.), von einer Vorverurteilung abzusehen (13.1) und eine Sprache zu wählen, die den Menschen nicht zum Objekt werden lässt (11.1). Schärfste Sanktion ist jedoch der Rügeabdruck (16.1), so dass die Selbstbeschränkung keine effektiven Grenzen,¹³² schon gar keine einklagbaren, setzt.

3) Funktion der Öffentlichkeit im Verfassungsstaat

a) Aufgabe im 19. Jahrhundert

Die Saalöffentlichkeit sollte im reformierten Strafprozess des 19. Jahrhunderts die Sicherung von Transparenz und demokratischer Kontrolle bewirken. Das sollte vor der Willkür schützen, die durch einen nicht überprüfbaren Inquisitionsprozess entstanden war.¹³³

b) Modernes Verständnis

Einig ist man darüber, dass die Bedeutung der Saalöffentlichkeit stark abgenommen hat und an deren Stelle die Medienöffentlichkeit getreten ist.¹³⁴ Die Funktion der Öffentlichkeit, insbesondere die Kontrollfunktion, könne heutzutage nur noch durch die Medien erfüllt werden.¹³⁵ Da die absolute Masse der Verfahren völlig unbeobachtet und kritisiert bleibt, sei die Kontrollfunktion eher einer potentiellen „Kontrollierbarkeit“ gewichen, die nur in Ausnahmefällen aktiviert werde.¹³⁶ Wesentlich, wenn nicht sogar überwiegend,¹³⁷ in jedem Fall aber anzuerkennender Beweggrund,¹³⁸ ist die Informationsfunktion. Daran schließt die Funktion der Normvermittlung bzw. der Legitimierung des Strafverfahrens an. Besonders hervorzuheben ist der Strafzweck der Generalprävention. Ohne mediale Darstellung könne sich keine

¹³⁰ Geerds, FS-Oehler, 423 (440 f.); LK/Vormbaum, § 353 d Rn. 57.

¹³¹ Presserat, Publizistische Grundsätze (Pressekodex).

¹³² Hunecke, NK 2011, 85 (87).

¹³³ Kühne, Rn. 696; Löwe-Rosenberg/Wickern, § 169 Rn. 2 m. w. N.

¹³⁴ Roxin/Schünemann, § 47 Rn. 1; Jung, GS-Kaufmann, 891 (892); Löwe-Rosenberg/Wickern, Vor § 169 Rn. 2; KMR/Eschelbach, Vor § 226 Rn. 120.

¹³⁵ Roxin, Einheit und Vielfalt der Rechtsordnung, 97 (97)

¹³⁶ Podlas, American Business Law Journal 39 (2001), 111.

¹³⁷ Meyer-Goßner, § 169 GVG Rn. 1.

¹³⁸ Vgl. BVerfGE 103, 44.

Abschreckungsfunktion entfalten, da der Abzuschreckende gar nicht von dem abschreckenden Urteil erfahre.¹³⁹ Und auch das für die positive Generalprävention nötige „Vertrauen“ in die Durchsetzungsfähigkeit der Normen könne ohne Medien nicht entstehen. Nur diese könnten ein mehrheitsfähiges Bild der Justiz in die Öffentlichkeit tragen, aus dem sich dieses Vertrauen aufbauen könne.¹⁴⁰

4) Realität der Berichterstattung

Im Folgenden wird die Kritik an den Inhalten der Medienberichte aufgezeigt und –soweit wie möglich– auf ihre Stichhaltigkeit überprüft. Daran schließt eine Darstellung der Ursachen für diese Entwicklungen an. Es wird versucht den archetypischen Medienbericht zu skizzieren, der daraufhin auf seine Wirkung untersucht werden kann.

a) Inhalte der Berichterstattung

aa) Darstellung der Kriminalität

Vorgeworfen wird den Medien eine selektive Auswahl. Es werde hauptsächlich über Gewalt- und Sexualverbrechen, nie aber über Alltagskriminalität berichtet.¹⁴¹ Weil Journalisten nur an Unterhaltung, nicht an realistischer Darstellung gelegen sein,¹⁴² finde insbesondere bei Tötungsdelikten eine intensivere und emotionalere Berichterstattung statt.¹⁴³ Dazu komme dann, dass Kriminalität selten als gesamtgesellschaftliches Problem beschrieben werde. Stattdessen werde das Verbrechen der Gesellschaft angetan. Probleme würden so verdrängt.¹⁴⁴ In einer Untersuchung von Zeitungsartikeln aus dem Jahr 1977 (Frankfurter Allgemeine, Frankfurter Neue Presse, Frankfurter Rundschau, Abendpost) durch *Kerner* und *Feltes*¹⁴⁵ konnte die kritisierte Fokussierung der Berichterstattung auf Gewaltverbrechen festgestellt werden. Besonders Raub und vorsätzliche Tötungsdelikte sind weit überproportioniert. Noch stärker als in den Zeitungen wird in TV-Boulevardmagazinen über Gewalt berichtet. Sexualmorde kommen in diesen Magazinen 6450 mal so häufig vor, wie in der Realität, übrige Tötungsdelikte 627 mal so oft.¹⁴⁶ Darüber hinaus ist in letzter Zeit die Berichterstattung über Sexualmorde an Kindern rasant gestiegen, obwohl der Anteil am Gesamtverbrechensaufkommen seit Jahren zurückgeht.¹⁴⁷

¹³⁹ Hassemer, Oehler (Hg.), 61 (65); *Widmaier*, NJW 2004, 399.

¹⁴⁰ Hassemer, Rode/Leipert (Hg.), 13 (19); *Roxin*, AT I, § 3 Rn. 26 ff.

¹⁴¹ *Schneider*, Geschäft mit dem Verbrechen, 10; *Schwind*, § 14 Rn. 3, 4.

¹⁴² Vgl. *Höbermann*, 53 ff.; 111 ff.

¹⁴³ *Pfeiffer*, FAZ 05.03.2004, 3.

¹⁴⁴ *Schneider*, Kriminalitätsdarstellung im Fernsehen, 128; *Hunecke*, NK 2011, 85 (87).

¹⁴⁵ *Kerner/Feltes*, Kury (Hg.), 73.

¹⁴⁶ *Hestermann*, ZJJ 2012, 255 (257).

¹⁴⁷ *Pfeiffer*, Hestermann (Hg.), 125 (136 f.).

Art der Straftat	Anteil		
	Kriminalität	Berichterstattung Lokalteil	Berichterstattung Überregionalteil
Körperverletzung	4,1	5,1	4,5
Mord/Totschlag	0,08	15,1	22,0
Diebstahl	65,4	17,7	5,3
Raub/Erpressung	0,6	15,2	7,0
BtM-Straftaten	1,2	6,8	3,0

Tabelle 5. Vergleich Kriminalität ./ Berichte über Kriminalität im Lokal- und Überregionalteil der FAZ, FR, FNP und AP im Jahr 1977 (Werte in %) ¹⁴⁸

bb) Darstellung der mutmaßlichen Täter und Opfer

Besonders die Darstellung der Täter wird kritisiert. Regelmäßig finde eine Vorverurteilung statt, die, gepaart mit oft identifizierender Berichterstattung, zum Medienpranger werden würde, besonders wenn zusätzlich Bilder gezeigt werden. ¹⁴⁹ Besonders schamlos werde berichtet, wenn Prominente von einem Strafverfahren betroffen seien. ¹⁵⁰ Auch Ausländer würden oft diskriminierend und deren Taten besonders brutal dargestellt werden. ¹⁵¹ Die Medien würden sich auf den Täter fixieren, über dessen Schuld selten Zweifel beständen und der allzu oft als „Bestie“ dargestellt werde. ¹⁵²

Sowohl die Untersuchung von *Kerner/Feltes*, als auch eine weitere Zeitungsanalyse aus dem Jahr 1989 von *Ionescu*, attestieren den Reportagen eine wenig effektheisende Darstellung. ¹⁵³ – Dennoch: In ca. 40 % der Artikel konnte der Beschuldigten anhand des Berichts identifiziert werden, obwohl der volle Name nur in einem Viertel der Berichte genannt wurde. ¹⁵⁴ Häufig wurde sich über den Täter lustig gemacht. ¹⁵⁵ Verfahrensrechte wurden überwiegend negativ dargestellt, genauso wie die Einlassung des Angeklagten oder dessen Verhalten im Prozess. Der Angeklagte wird entweder so dargestellt, als sei er der Situation nicht gewachsen oder als ob er seine Prozessrechte missbrauchen würde. Dazu kommt eine besondere Herausstellung der negativen Faktoren wie die Zugehörigkeit zur Unterschicht, Alkohol- und Drogenprobleme oder etwaige Vorstrafen. ¹⁵⁶ Dennoch würde in nur 17 % der Fälle der Beschuldigte vorverurteilt (also explizit als „Täter“ bezeichnet), wobei dies in Fällen der schweren Kriminalität doppelt so

¹⁴⁸ Gekürzt aus *Kerner/Feltes*, Kury (Hg.), 73 (98). Zahlen aus der PKS BRD 1977.

¹⁴⁹ *Geerds*, FS-Oehler, 423 (428).

¹⁵⁰ *Friedrichsen*, StV 2012, 631 (632).

¹⁵¹ *Leyendecker*, Strafverteidigung im Rechtsstaat, 192 (199).

¹⁵² *Leyendecker*, Strafverteidigung im Rechtsstaat, 192 (199).

¹⁵³ *Ionescu*, Dölling/Gössel/Waltoś, 45; *Kerner/Feltes*, Kury (Hg.), 73 (101).

¹⁵⁴ *Ionescu*, Dölling/Gössel/Waltoś, 45 (82; 59 f.).

¹⁵⁵ *Feltes*, Kriminalistik 1980, 451 (452).

¹⁵⁶ Vgl. *Gerasch*, 117 f.; 119 f.; *Danziger*, 252.

häufig passierte, wie bei der leichten Kriminalität.¹⁵⁷ *Ionescu*, wie auch *Kerner/Feltes*, sehen das als Tendenz für eine nicht stigmatisierende Berichterstattung,¹⁵⁸ weshalb sie wohl auch zu ihrem anfänglichen Urteil kommen. Gerade aber die Verwendung von Worten wie „mutmaßlich“ sei laut *Danziger* kein Zeichen, das die Offenheit des Verfahrensausgangs darlegen soll, sondern viel eher eine Strategie den „Eindruck von Gewissheit durch das Beschwören einer Aura des Seriösen zu erwecken“, sei i. d. R. also gerade Anzeichen einer Vorverurteilung.¹⁵⁹

Besonders TV-Boulevardmagazine sähen die Präsentierbarkeit des Opfers mittlerweile als primäres Auswahlkriterium und würden infolgedessen sehr selten über Taten mit ausländischen Opfern berichten.¹⁶⁰ Sowohl der Anteil der ausländischen Täter, als auch Opfer ist in Relation zur PKS stark unterproportioniert und während in der Realität 55,6 % der Gewaltopfer männlich sind, sind 66 % der Gewaltopfer über die in diesen TV-Magazinen berichtet wird, weiblich.¹⁶¹ Auch wird das Opfer häufiger zu Wort gelassen, 28 % aller Beiträge lassen die Opferseite sprechen, während in nur 14 % der Berichte die Seite des mutmaßlichen Täters sich äußern darf.¹⁶² Ähnliches lässt sich auch für die Printmedien festhalten.¹⁶³

cc) Darstellung der Justiz und des Verfahrens

Interessant sind vor allem die Beanstandungen über die Darstellung des Verfahrens. Beweisprobleme würden kaum aufgegriffen werden, stattdessen werde ein Täter präsentiert, dessen prozessuale Überführung eigentlich nur noch Formsache sei.¹⁶⁴ Rechtsfragen würden ausgeklammert und dafür oft allgemeine gesellschaftliche Probleme auf das Verfahren projiziert werden. Beispiel dafür sei der Mannesmann-Prozess. Die strafrechtlichen Fragen wären dort hinter moralischen und politischen in den Hintergrund getreten.¹⁶⁵ Allzu oft würden auch die Prozessbeteiligten nicht ihren Rollen der StPO entsprechend dargestellt; besonders Richter wären in der Berichterstattung omnipotent.¹⁶⁶ Das liege zum Teil auch daran, dass besonders der Prozessbericht mangelnde Qualität aufweise. *Höbermann* hat dazu in einer Untersuchung festgestellt, dass Gerichtsreporte oft von Volontären oder Praktikanten geschrieben werden und

¹⁵⁷ *Ionescu*, *Dölling/Gössel/Waltoś*, 45 (64 f.).

¹⁵⁸ *Kerner/Feltes*, *Kury* (Hg.), 73 (101).

¹⁵⁹ *Podlas*, *American Business Law Journal* 39 (2001), 248.

¹⁶⁰ *Hestermann*, *ZJJ* 2012, 255 (257 f.).

¹⁶¹ *Hestermann*, *ZJJ* 2012, 255 (258).

¹⁶² *Hestermann*, *ZJJ* 2012, 255 (258).

¹⁶³ *Feltes*, *Kriminalistik* 1980, 451 (452); *Schwacke*, 174.

¹⁶⁴ *Hunecke*, *NK* 2011, 85 (87).

¹⁶⁵ Vgl. *Danziger*, 254 f.

¹⁶⁶ *Leyendecker*, *Strafverteidigung im Rechtsstaat*, 192 (197).

auch die hauptamtlichen Reporter in der Regel weder über juristische Sachkompetenz, noch über die nötigen Mittel verfügen.¹⁶⁷

Die große Mehrheit der Berichterstattung über Verbrechen ist Polizeiberichterstattung, handelt also aus dem Vorverfahren (ca. 75 % Tatbericht, 25 % Gerichtsbericht).¹⁶⁸ eine Folgeberichterstattung findet in der Regel nur statt, wenn weitere Spannungspunkte in diesem Verfahrensstadium auftreten.¹⁶⁹ Selbst die Prozessberichterstattung dreht sich selten um das Verfahren selbst. In einem Vergleich der drei Dortmunder Tageszeitungen im Jahr 1992, wurde festgestellt, dass häufig erst nach einem Viertel des Textes überhaupt erwähnt wurde, dass es um einen Strafprozess geht, der Prozess werde so häufig als „krönender Abschluss einer Kriminalstory“ inszeniert.¹⁷⁰ Das zeigt sich auch darin, dass der Tatablauf der von *Ionescu* untersuchten Berichte, in 85 % als feststehend dargestellt wurde,¹⁷¹ gegen den von der Anklage oder der Polizei präsentierten Geschehensablauf also keine Zweifel geltend gemacht wurden. Darüber hinaus findet im Prozessbericht eine Verkürzung des Geschehens auf eine Auseinandersetzung zwischen Richtern und Angeklagten statt; der Staatsanwalt wird meist gar nicht erwähnt.¹⁷² Exemplarisch lässt sich am Freispruch *Christian Wulffs* darstellen, dass die Rechtslage in der Berichterstattung oft nebensächlich scheint. Wenn die Staatsanwaltschaft in dem Verfahren Revision einlegt, dann tut sie dies um der Frist aus § 341 StPO gerecht zu werden, das Gericht hat schließlich gem. § 275 StPO fünf Wochen um das Urteil abzufassen. Wenn die Tageszeitungen titeln, dass die StA das Urteil „nicht hinnehmen will“,¹⁷³ dann scheint das verfrüht, denn wie soll die StA ein so umfangreiches Verfahren auf Rechtsfehler überprüfen, ohne ein schriftliches Urteil vorliegen zu haben.

b) Entwicklungen und Ursachen

aa) „Boulevardisierung der Medien“

Viele dieser beschriebenen Effekte würden sich darauf zurückführen lassen, dass zwischen den Verfahrensgrundsätzen, den Ansprüchen der Verfassung an die Medien und dem medialen Eigeninteresse ein Widerspruch bestehe. Neutrale Berichterstattung verkaufe sich nicht so gut wie Skandale und Emotionen, die hohe Auflagen oder Quoten garantieren würden.¹⁷⁴ Die Entwicklung wird als „Boulevardisierung

¹⁶⁷ Vgl. Höbermann, 93–97.

¹⁶⁸ Lamneck, MschrKrim 1990, 163 (167); Feltes, Kriminalistik 1980, 451 (454).

¹⁶⁹ Kerner/Feltes, Kury (Hg.), 73 (101).

¹⁷⁰ Gerasch, 115 f.

¹⁷¹ Ionescu, Dölling/Gössel/Waltoś, 45 (52 f.).

¹⁷² Vgl. Gerasch, 115 f.; Danziger, 251.

¹⁷³ Nur exemplarisch: Exner, Welt 05.03.14.

¹⁷⁴ Boehme-Neßler, Rademacher/Schmitt-Geiger (Hg.), 75 (77).

der Medien" beschrieben.¹⁷⁵ Anhand der Politikberichterstattung konnte dies für die Nachrichtenformate von ZDF, RTL und Sat.1, nicht aber für die ARD, belegt werden. Dieser Trend zeigt sich in Inhalt, Stil und Aufmachung:

„Insgesamt wird die Berichterstattung zunehmend personenbezogener, emotionaler, skandalträchtiger, sensationeller und spekulativer. [...] Dies gilt für die Entpolitisierung der Nachrichten, die Berichterstattung von Konflikten, die Vermischung von Nachricht und Meinung, die Visualisierung, die Schnittfolge und die Reduktion von Äußerungen auf sound bites.“¹⁷⁶

Der FAZ konnten in einer anderen Untersuchung keine nennenswerten Boulevardisierungseffekte nachgewiesen werden.¹⁷⁷ Es liegt aber nahe, dass in der durch das Internet bedrohten Zeitungslandschaft, eine solche Entwicklung stattfindet.

bb) Mediale Strafprozessführung

Weiterhin wird der sog. *Litigation-PR* eine immer wichtige Rolle dabei zugeschrieben, wie Medien über die Justiz und Verbrechen berichten. Mit *Litigation-PR* ist Strafprozessführung über die Medien gemeint, also vor allem das gezielte Weitergeben von Informationen, aber z. B. auch das Geben von Interviews oder Gegendarstellungen, durch die Verteidigung oder den Angeklagten selbst.¹⁷⁸ Zu diesem Problemkreis gehört aber auch die Weitergabe von Informationen, Presseerklärungen u. ä. der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte. Besonders problematisch ist das dann, wenn nur einseitig belastende Informationen weitergegeben werden, weil dadurch die Unschuldsvermutung relativiert werden kann.¹⁷⁹ Beispielhaft für das Phänomen stehen die Fälle *Klaus Zumwinkel* und *Jörg Kachelmann*. Im ersten Fall war die Presse über die anstehende Durchsuchung informiert und deshalb bei deren Durchführung anwesend,¹⁸⁰ woraus sich passende Abführungsbilder ergeben haben. Im Fall *Kachelmann* soll die Staatsanwaltschaft so weit gegangen sein, falsche Informationen an die Presse weiterzugeben, die die Schuld des Moderators belegen sollten.¹⁸¹ Der StA werden in beiden Fällen u. a. Verstöße gegen Nr. 23 RiStBV („unnötige Bloßstellung“) vorgeworfen.¹⁸² Von Seiten der Verteidigung wird dann oft versucht, das in der Öffentlichkeit bestehende Bild über den Angeklagten geradezurücken oder die Medienöffentlichkeit zum Vorteil im

¹⁷⁵ *Boehme-Neßler, Rademacher/Schmitt-Geiger* (Hg.), 75 (78).

¹⁷⁶ *Donsbach/Büttner, Publizistik* 2005, 21 (34).

¹⁷⁷ *Landmeier/Daschmann, Blum et. al.* (Hg.), 177 (188).

¹⁷⁸ *Widmaier, Hdb. Strafverteidigung*, § 20 Rn. 66, 73.

¹⁷⁹ *Boehme-Neßler, Rademacher/Schmitt-Geiger* (Hg.), 75 (82).

¹⁸⁰ *Hohmann, NJW* 2009, 881–885.

¹⁸¹ *Rückert, StV* 2012, 378 (380).

¹⁸² *Boehme-Neßler, Legal Tribune Online* 06.09.2010.

Prozess zu nutzen.¹⁸³ Dabei ist es das Hauptanliegen, die Darstellung des Prozesses für die Belange des Angeklagten zu emotionalisieren¹⁸⁴ und so einen Vorteil für die Reputation oder den Ausgang des Strafverfahrens zu erwirken.¹⁸⁵ Gerade für die Bildmedien ist diese Entwicklung sehr positiv. Diese sind stets auf Bilder angewiesen und nehmen die zusätzlichen Informationen und Interviews dankbar auf.¹⁸⁶

cc) Parteiergreifende Berichterstattung

Wenn man die *Litigation-PR* als „Strafprozessführung über die Medien“ umschreibt, dann würde man die parteiergreifende Berichterstattung als „Strafprozessführung der Medien“ beschreiben müssen. Vermehrt wird den Medien nämlich vorgeworfen, ihre Kontrollfunktion zu missbrauchen, indem durch gezielte Berichterstattung versucht werde den Verfahrensausgang oder das Ermittlungsverfahren zu beeinflussen.¹⁸⁷ So mehren sich die Rufe, dass, besonders im Boulevard, unsägliche und unsachliche Kritik an der Justiz geübt werde, um die Vorurteile der Leserschaft zu bedienen.¹⁸⁸ Welche Interessen dabei im Vordergrund stehen bleibt oft schleierhaft, zumindest aber das finanzielle Interesse der Unternehmen, durch eine derartige Berichterstattung hohe Quoten oder Auflagen zu erreichen, kann vermutet werden. An der BILD-Berichterstattung im Fall *Christian Wulff* lässt sich das gut illustrieren. Die Autoren einer Studie, die sechs Jahre (2006 bis März 2012) BILD-Artikel auswerteten, kommen zu dem Schluss, dass zwischen *Wulff* und BILD keine normale Beziehung zwischen einem Politiker und einem Journalisten bestanden hat, sondern eine Geschäftsbeziehung. Gewandelt habe sich das ganze erst in der „Mailbox-Affäre“.¹⁸⁹ Die Studie zeigt, dass die BILD gezielt die größtmögliche öffentliche Aufregung suchte und den Machern der Boulevardzeitung dabei lediglich daran gelegen war, selbst am besten dabei weg zu kommen.¹⁹⁰ Aber auch im besagten „Kachelmann-Prozess“ hätte es in den Medien eine „Pro- und Anti-Kachelmann-Front“ gegeben, die sich beide in Einseitigkeit übertroffen hätten,¹⁹¹ am Ende wurde der Freispruch als „Freispruch zweiter Klasse“ verbucht, der teils als Versagen für das Gericht dargestellt wurde.¹⁹² Aus welchen Gründen hier eine so stark zu beobachtende Parteinahme erfolgte, bleibt ungeklärt. Nicht von der Hand zu weisen dürfte aber der Druck der öffentlichen Meinung sein, die vor dem Urteil schon von der Schuld/Unschuld des Angeklagten überzeugt war.

¹⁸³ *Widmaier*, Hdb. Strafverteidigung, § 20 Rn. 73.

¹⁸⁴ *Boehme-Neßler*, Rademacher/Schmitt-Geiger (Hg.), 75 (83).

¹⁸⁵ *Bockemühl/Gerhardt*, 1670 Rn. 19.

¹⁸⁶ Vgl. *Remus*, Rademacher/Schmitt-Geiger (Hg.), 169 (184).

¹⁸⁷ Siehe nur: *Leyendecker*, Strafverteidigung im Rechtsstaat, 192.

¹⁸⁸ *Arenhövel*, ZRP 2004, 61.

¹⁸⁹ *Artl/Storz*, 6 f.

¹⁹⁰ *Artl/Storz*, 5.

¹⁹¹ *Gäbler*, Stern 30.05.2011.

¹⁹² *Jung*, JZ 2012, 303 (305).

dd) Das Zitieren von „Experten“

Schließlich würden immer häufiger sogenannte „Experten“ zitiert werden, um der Berichterstattung den Anschein von Expertise zugeben.¹⁹³ Eine Untersuchung, welche die gesamte Berichterstattung zu einem vielschichtigen Kriminalfall untersucht hat, hat festgestellt, dass in fast der Hälfte der Berichte Vertreter der Anklage zu Worte kommen, in ca. 25 % wissenschaftliche Experten und nur selten Politiker (0,6 %) oder Vertreter der Verteidigung (4,2 %).¹⁹⁴ Das dürfte zwar nicht repräsentativ sein, aber vermutlich symptomatisch für Fälle in denen von Seiten der Verteidigung keine gezielte *Litigation-PR* betrieben wird, denn deren Ziel ist es oft die eigenen „Experten“ prominent in den Medien zu platzieren.¹⁹⁵

c) Zusammenfassung

Festgehalten werden kann, dass sich die Berichterstattung über Strafsachen oft sehr weit von dem entfernt, was Juristen sich über eine ausgewogene Berichterstattung wünschen würden. Problemfelder sind insbesondere die Fokussierung auf schwere Gewaltverbrechen, häufig einseitig auf die Opferseite, die Vorverurteilung, sowie die Abbildung des Prozesses, über den im Gegensatz zur Tat oft wenig informiert wird.

5) Auswirkungen der Berichterstattung**a) Tribunalisierungsthese****aa) Cornelia Vismann, „Medien der Rechtsprechung“**

Nun werden die Auswirkungen der eben beschriebenen Befunde auf die Wahrnehmung vom Strafverfahren untersucht. Im Zentrum dessen steht hier *Vismanns* These von der Tribunalisierung des Strafprozesses. Der Strafprozess bestehe aus zwei gegenüberliegenden Dispositiven („Anlagen, Strategien, aber auch Redeweisen und Techniken“¹⁹⁶). Dem theatralen Dispositiv und dem agonalen Dispositiv.¹⁹⁷ Beim theatralen Dispositiv gehe es um das Nachspielen des Prozessstoffes, darum, den Prozess zu inszenieren oder, *Luhmann* folgend, um die Darstellung der Entscheidungsfindungsprozesse.¹⁹⁸ Das agonale Dispositiv unterscheide sich vom theatralen durch seinen „binären Entscheidungsmodus“ (Sieg oder Niederlage usw.), durch die für die Entscheidung zentrale Rolle des Zuschauers und durch die „Offenheit der Ent-

¹⁹³ Nölleke, Dernbach/Quandt (Hg.), 97 (97 f.).

¹⁹⁴ Verhovnik, *Communicatio Socialis* 2012, 292 (299).

¹⁹⁵ Holzinger/Wulff, 135.

¹⁹⁶ Hassemer, FAZ 08.10.2011, S. L38.

¹⁹⁷ Vismann, 17.

¹⁹⁸ Vismann, 22; 33; Röhl, Besprechung I.

scheidungssituation".¹⁹⁹ Das Gericht befinde sich im Spannungsfeld dieser beiden Dispositive. Eingeraht von der Logik des theatralen Verfahrens und doch bestimmt vom Zweikampf und dem Urteil.²⁰⁰ Daraus folgt die wichtige Unterscheidung zwischen „Gericht“ und „Tribunal“. Ein Tribunal sei eine öffentliche Verhandlung, die nach Regeln bestimmt werde, die sich im Blicke der Öffentlichkeit dauernd ändern. Es entscheide nicht die Wahrheit oder der Richter, sondern die Stimmgewalt dessen, der seine Sicht der Dinge durchsetzen könne.²⁰¹ Es gehe nicht um die richtige Entscheidung, sondern um Moral, um Verfehlungen auch abseits des Strafrechts, denn *nulla poena sine lege* gelte nicht,²⁰² genauso wie prozessuale Regeln.²⁰³

Die (Bild-) Medien würden aus dem Gericht schrittweise ein Tribunal machen, das Verfahren informalisieren und in Richtung der Logik der Medien neu justieren,²⁰⁴ so die Grundthese des Werkes.²⁰⁵ Bildmedien verkürzen, emotionalisieren und interessieren sich für Skandale und das Besondere. Die Medien brächten demnach das Gleichgewicht der Dispositive durcheinander und überbetonen das Agonale. Nicht nur werde das Gerichtsverfahren dadurch zum Kampf, zum Tribunal, sondern vor allem fände ein zweiter Kampf in der Öffentlichkeit statt. Wie man im Verfahren um *Christian Wulff* oder dem „Kachelmann-Fall“ sehen konnte,²⁰⁶ beeinflusst die öffentliche Darstellung wohl auch das Agieren der Verfahrensbeteiligten, bzw. deren öffentliche Darstellung des Geschehens. Es geht um die Deutungshoheit in den Medien. Es geht darum seine Verfahrensschritte zu präsentieren. Es geht um die Legitimierung des eigenen Handelns über die Öffentlichkeit. Das beeinflusst das Verfahren an sich. Es ist das was *Vismann* unter „Tribunalisierung“ versteht.²⁰⁷

bb) Eigener Schwerpunkt

Vismanns Ansatz wird vorgeworfen, dass nur in aufsehenerregenden Fälle wirklich von einem medialen Einfluss auf den Strafprozess gesprochen werden kann.²⁰⁸ Ob das stimmt, mag dahingestellt bleiben. Es interessiert hier das Bild von Strafverfahren in der Öffentlichkeit und gerade dort sind die medial inszenierten „Skandalfälle“ entscheidend, da diese besonders viele Menschen erreichen. Wenn man nun von einer Tribunalisierung, wie sie *Vismann* beschreibt, ausgeht, dann muss sich zwangsweise auch die

¹⁹⁹ *Vismann*, 81.

²⁰⁰ *Vismann*, 72–75.

²⁰¹ *Vismann*, 160; Zusammengefasst von: *Baer*, taz 16.06.2011.

²⁰² *Vismann*, 161.

²⁰³ *Vismann*, 162.

²⁰⁴ *Vismann*, 374 f.

²⁰⁵ *Röhl*, Besprechung II.

²⁰⁶ *Röhl*, Besprechung III.

²⁰⁷ Vgl. auch *Röhl*, Besprechung II, von dem auch die Bezeichnung „Tribunalisierungsthese“ kommt.

²⁰⁸ Vgl. *Hassemer*, FAZ 08.10.2011, S. L38.

Wahrnehmung der Prozesse in der Öffentlichkeit ändern. Die veränderte Wahrnehmung ist gar Voraussetzung für die Tribunalisierung: Wenn der Strafprozess in die Medien verlagert wird, dann entsteht ein *mediales Tribunal*. Dies zeichnet sich eben durch die agonistische Darstellung des Verfahrens, die Konzentration auf persönliche Laster der Verfahrensbeteiligten und das Verschieben der Interessen von strafrechtlichen Verfehlungen zu moralischen, aus. Die Berichterstattung nimmt den Prozess vorweg.

Die Auswirkungen dieser vermuteten Tribunalisierung lassen sich auf die Frage nach der *Legitimation durch Verfahren* zuspitzen. Kann eine verfahrensordnungsgemäße Entscheidung dann noch den notwendigen Rechtsfrieden schaffen und für Akzeptanz des Urteils sorgen,²⁰⁹ wenn das Verfahren vorher durch ein *mediales Tribunal* ersetzt wurde? Dabei muss es nicht nur um medienwirksame Verfahren gehen. Wenn in der Bevölkerung erst einmal der Eindruck entsteht, dass bestimmte Strafverfahren unfair sind oder nicht streng genug, dann kann das sich auch auf die Wahrnehmung der alltäglichen Prozesse auswirken.

b) Erwartungen

Aus dem soeben gesagten lässt sich die Erwartung formulieren, dass starker Medienkonsum die Wahrnehmung von Strafprozessen beeinträchtigt. Besonders von den medial hervorgehobenen Prozessen der letzten Zeit kann eine Übertragung des davon Wahrgenommenen auf alltägliche Strafverfahren erwartet werden. Es liegt nahe, dass eine dauerhafte „Berieselung“ mit „Skandalprozessen“ und „Justizversagen“ bestimmte Vorurteile hervorrufen kann, denn wenn schon Gerichtsshows bestimmte Vorstellungen kultivieren können, dann kann man umso eher davon ausgehen, dass Nachrichtenformate dies tun.

„The medium is the message“²¹⁰ es kommt nach *McLuhan* nicht auf den Inhalt der Medien, sondern viel eher auf deren Ausgestaltung an.²¹¹ Deshalb scheint es wahrscheinlich, dass besonders die Aufbereitung der Kriminalfälle in den Bildmedien falsche Vorstellungen über das Verfahren erzeugt.

c) Stand der Forschung

Grundsätzlich gilt, dass alle Medienwirkungseffekte umstritten sind.²¹² Für die konkrete Frage, welchen Einfluss Medien auf die Wahrnehmung von Strafprozessen haben, gibt es wenig bis keine Forschung mit genau diesem Schwerpunkt. Daher werden hier nun einige verwandte Untersuchungen referiert und anschließend diskutiert welche Schlussfolgerungen sich daraus für die Ausgangsfrage ergeben.

²⁰⁹ Dazu instruktiv: *Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, 57 ff.; *Röhl*, Rechtssoziologie, § 48.

²¹⁰ *McLuhan*, 17.

²¹¹ *Boehme-Neßler*, BilderRecht, 6.

²¹² *Schwind*, § 14 Rn. 12.

aa) Wahrnehmung von Kriminalität

Eine KFN-Untersuchung hat die Wechselwirkungen zwischen Medienkonsum, Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung und Strafbedürfnis ermittelt. Obwohl besonders die Anzahl schwerer Straftaten in den letzten Jahren stark abgenommen hat, prognostizierten vier Fünftel der nach Einschätzungen zur Kriminalitätsentwicklung Befragten, einen massiven Anstieg in diesem Bereich.²¹³ Besonders beim Sexualmord glaubten die Bürger an eine „explosionsartige Vermehrung“ der Zahlen auf eine Häufigkeit die etwa das Zwanzigfache der reellen Zahlen darstellt.²¹⁴ Zwischen der Wahrnehmung eines sich erhöhenden Kriminalaufkommens und der Furcht vor Kriminalität, sowie dem Bedürfnis nach härteren Strafen wurde ein eindeutiger Zusammenhang ermittelt.²¹⁵ Darüber hinaus konnte ein starker Zusammenhang zwischen dem Medienkonsum, insb. der Nutzung privater Nachrichtensendungen und der Falscheinschätzung der Entwicklung und der Furcht vor Kriminalität gefunden werden.²¹⁶ Dagegen schätzten die Nutzer anspruchsvoller Tageszeitungen die Entwicklung deutlich weniger falsch ein, wobei auch hier der Effekt nicht vernachlässigt werden sollte, dass diese Personen ein höheres Bildungsniveau haben.²¹⁷ Ähnlich wie beim Kultivierungsansatz ist die Kausalität aber schwer zu belegen. Entweder fördert die Mediennutzung das Zerrbild und die Kriminalitätsfurcht oder Menschen mit hoher Kriminalitätsfurcht haben einen anderen und gesteigerten Medienkonsum.²¹⁸

bb) Einflüsse der Medien auf die Verfahrensbeteiligten

bb) Einflüsse der Medien auf die Verfahrensbeteiligten. In einer Befragung der Anwaltschaft, glaubten 70 % der Befragten, dass sich Richter bei der Urteilsfindung von den Medien beeinflussen lassen und 80 % glaubten, dass der Mediendruck dazu führen könnte, dass die Staatsanwaltschaft auch in Fällen Anklage erheben würde, in denen sie dies sonst nicht getan hätte.²¹⁹

Der Einfluss auf die Richter und Staatsanwälte wurde von *Kepplinger* in einer Befragung untersucht. Herausgefunden hat er, dass viele Richter und die Mehrheit der Staatsanwälte die Berichterstattung zu ihren Prozessen gezielt verfolgen und dass die Mehrheit (63 % der Richter, 69 % der Staatsanwälte) die Faktendarstellung in den Medien zu ihren Prozessen gemischt (teils falsch, teils richtig) sieht.²²⁰ 87 % der Befragten vermuten einen „starken“ oder „sehr starken“ Einfluss von negativen Medienberichten auf

²¹³ Pfeiffer, FAZ 05.03.2004, 2.

²¹⁴ Vgl. Pfeiffer, FAZ 05.03.2004, 2.

²¹⁵ Windzio et al., KFN Nr. 103, 63; 65.

²¹⁶ Windzio et al., KFN Nr. 103, 26 ff.

²¹⁷ Windzio et al., KFN Nr. 103, 22.

²¹⁸ Windzio et al., KFN Nr. 103, 61–63.

²¹⁹ Wilmes, 101 ff.

²²⁰ Kepplinger, Bohme-Neßler (Hg.), 154 (156–158; 166).

die Opfer von Straftaten, 85 % auf die „Öffentlichkeit“, 74 % auf den Angeklagten, 63 % auf Zeugen. 9 % der Staatsanwälte und 16 % der Richter vermuten einen solchen Einfluss auf die Staatsanwälte, 6 % der Richter und 9 % der Staatsanwälte auf die Richter.²²¹ Bemerkenswert sind die Aussagen über den Einfluss auf den Verlauf von Strafverfahren. 25 % glauben an einen Einfluss („oft“ oder „gelegentlich“) auf die Höhe der Strafe, 20 % auf die Bewilligung von Bewährung, immerhin noch 3 % der Richter und 9 % der Staatsanwälte auf die Schuldfrage. 46 % der Befragten glauben, dass das Verfahren unter dem Einfluss von Medienberichten insgesamt anders abläuft.²²²

cc) Einfluss der Darstellungsart

Förster und *Schenk* haben herausgefunden, dass sich die Darstellung von Straftaten auf die Verbrechensfurcht und die Einstellung zu Straftätern auswirkt. Je weniger über den Täter selbst informiert wird, desto emotionaler wurde die Tat bewertet und desto höher vielen die geforderten Strafen aus.²²³ Dieser Effekt konnte noch verstärkt werden, wenn über die Folgen für das Opfer berichtet wurde.²²⁴ Die Berichterstattung aus der Sicht des Opfers stärkt darüber hinaus die Viktimisierungsangst bei Personen deutlich, die sowieso schon eine starke Bedrohungslage empfinden.²²⁵ Aber auch hier muss beachtet werden, dass Kausalbeziehungen schwer nachweisbar sind und sich Prädispositionen der Rezipienten oft nicht ausreichend von den Wirkungen der Berichterstattung trennen lassen.²²⁶

d) Zusammenfassung und Diskussion

Die Ergebnisse der Medienwirkungsforschung decken sich weitestgehend mit den Vermutungen bzw. der Kritik an der Berichterstattung. Besonders die KFN-Studie zeigt deutlich, wie sich die von der Bevölkerung wahrgenommene Kriminalität durch die mediale Darstellung beeinflusst wird. Trotz des Kausalitätsproblems liegt auch hier nahe, dass der Konsum von Boulevardmedien die Angst beeinträchtigt, Opfer eines Verbrechens zu werden. Dafür spricht auch, dass die Studie von *Förster/Schenk* einen Zusammenhang mit der Art der Darstellung feststellen konnte. Je emotionaler die Berichterstattung, desto emotionaler die Reaktion. Da gerade die TV-Boulevardmagazine zu eindeutig verzerrender und skandalisierender Berichterstattung neigen, liegt es trotz fehlender Untersuchungen zu dem Thema nahe, dass das vom „Alltag“ der Strafjustiz gezeigte Bild zu Fehlvorstellungen über den Ablauf und Inhalt von Strafverfahren führt. Wie schon angedeutet, sind aber besonders die Skandal- oder Sensationsverfahren von Interesse. Wenn 46 % der Richter und Staatsanwälte glauben, dass ein Verfahren unter Medieneinfluss anders

²²¹ *Keplinger*, *Bohme-Neßler* (Hg.), 154 (163).

²²² *Keplinger*, *Bohme-Neßler* (Hg.), 154 (164).

²²³ *Förster/Schenk*, *MschrKrim* 1984, 90 (90; 99; 100).

²²⁴ *Förster/Schenk*, *MschrKrim* 1984, 90.

²²⁵ *Förster/Schenk*, *MschrKrim* 1984, 90 (100).

²²⁶ *Feltes/Oestermann*, *MschrKrim* 1985, 261 (267).

abläuft als normalerweise, dann muss gefragt werden, ob strafprozessuale Großereignisse, wie die Fälle *Kachelmann*, *Wulff*, *Zumwinkel* und viele mehr, wirklich ohne Ansehen der Person²²⁷ und nach den Regeln der StPO geführt werden oder ob die mediale Strafverfahrensordnung nicht den Ablauf des Prozesses bestimmt. Festhalten lässt sich, dass Medien einen Einfluss auf bestimmte Vorstellungen über Kriminalität haben und sich auch Ansätze dafür finden lassen, die *Vismanns* Tribunalisierungsthese belegen können.

Nicht empirisch belegt werden konnte die Frage nach den Vorurteilen über den Ablauf des Strafverfahrens in der Bevölkerung. Die anderen Untersuchungen haben aber einen Einfluss der Medien auf die Vorstellungen über bestimmte Themen gezeigt. Besonders gewichtig wiegt aber der, im Teil über die Gerichtsshow behandelte, Kultivierungsansatz. Der Einfluss der Gerichtsshow auf die Vorstellungen über den Ablauf von Strafverfahren konnte unter Zugrundelegung der Kultivierungsthese plausibel gemacht werden. Ein ständiger Konsum der Gerichtsshow führt zu Fehlvorstellungen über den Ablauf und die Inhalte von Strafprozessen. Das ist umso gewichtiger, als die Gerichtsshow dem Unterhaltungsgenre zugehörig sind und entgegen der Berichterstattung nicht für sich beanspruchen, über die Fakten mehr oder weniger objektiv zu informieren. Das dürften schließlich auch die Erwartungen der meisten Menschen an eine unabhängige Presse sein. Daher erscheint es umso plausibler anzunehmen, dass in den Menschen durch den Konsum „verzerrender“ Berichterstattung ein falsches Bild vom Strafprozess kultiviert wird. Insbesondere dürfte dort schwer wiegen, dass überwiegend Kriminalberichterstattung stattfindet und der Tatablauf in der Regel als feststehend inszeniert wird. Es liegt nahe, dass in einigen Leuten das Bild entstehen könnte, dass die Verfahren überflüssig seien, in anderen das Bild vom zu „laschen“ Prozess oder von der Justiz, die sich von den Medien treiben lässt und die nicht unabhängig ist.

III. Schlussfolgerungen und Lösungsvorschläge

Was ergibt sich nun aus dem Einfluss der Medien auf die Wahrnehmung vom Strafprozess? Dass die Gerichtsshow gesamtgesellschaftlich einen Unterschied machen, mag bezweifelt werden. Zwar gibt es die beschriebenen Wirkungseffekte, doch dürften die Konsequenzen der Kultivierungseffekte durch die populäre Rechtsfiktion kaum so gravierend sein, wie *Sherwin* es beschreibt. Wenn schon das Sehen von gut (besser) gemachten Shows wie „Streit um Drei“ die Wirkungen der anderen Shows zurückdrängen kann, dann sollte der Eindruck eines echten Verfahrens dies erst recht können.

Bei der Berichterstattung über echten Verfahren sieht das aber anders aus. Die zunehmende Boulevardisierung der Medien bringt die Gerichte um ihre eigene Medialität.²²⁸ Die Medien zwingen dem Gericht ihre eigene Logik auf und beeinflussen so Strafverfahren. Das betrifft –zugegebenermaßen– die große Masse der Prozesse kaum. Gerade über kleine Prozesse finden sich oft nur in den Printmedien Berichte.

²²⁷ Vgl. *Widmaier*, NJW 2004, 399.

²²⁸ Vgl. *Vismann*, 374.

Aber auch hier besteht das nicht zu unterschätzende Problem der identifizierenden Berichterstattung. Dennoch: die inszenierten Skandalverfahren beherrschen die Berichterstattung und spielen daher zwangsläufig auch in der Wahrnehmung die größere Rolle. Den Vorüberlegungen zur Tribunalisierung des Verfahrens folgend, ist von einer solchen nicht nur in Bezug auf das Verfahren an sich auszugehen, sondern vor allem in Bezug auf die Außenwahrnehmung. Die Boulevardisierung führt auch dazu, dass immer öfter ein *mediales Tribunal* stattfindet. Paradebeispiel ist der „Kachelmann-Fall“. Die *Litigation-PR* ist aus dieser Entwicklung nur die zu erwartende Folge, nicht die Ursache. Sie ist in der Regel eine anzuerkennende Abwehrmaßnahme. – Natürlich führt dieser Prozess der Professionalisierung der Pressearbeit eher in die Richtung des Tribunals, als es zu einer ausgewogenen Berichterstattung führt. Und auch in der Politik dürfte die mediale Aufmerksamkeit auf Interesse stoßen, lassen sich besonders skandalträchtige „Lücken“ im Strafverfahren gut zur Selbstinszenierung ausnutzen.²²⁹ Am Ende steht allzu oft, dass trotz Freispruch im Gericht, der Schuldspruch in den Medien bestehen bleibt. Das steht in diametralem Gegensatz zu den beschriebenen Aufgaben der Medien im Verfassungsstaat. Wie sollen die Medien das Verfahren kontrollieren, wenn sie selbst Teil des Verfahrens geworden sind? Wie sollen die Medien das Vertrauen in die Rechtsordnung aufrechterhalten, wenn nur über „Justizversagen“ oder besonders grausame Fälle berichtet wird und so der Eindruck erweckt wird, das Strafrechtssystem erwirke keine ausreichende Sozialkontrolle?

Noch mag die überwiegende Anzahl der Strafverfahren nicht unter dem Einfluss der Medien leiden. Aber die Boulevardisierung wird sich vermutlich nicht aufhalten lassen und auch die Möglichkeiten des Internets sind längst nicht ausgeschöpft. Wenn über jeden, etwas schwerwiegenderen Tatvorwurf eine identifizierende, emotionale und stigmatisierende Berichterstattung zu erwarten ist, dann gibt es zu jedem Prozess parallel das *mediale Tribunal*, dessen Bedeutung oft wichtiger sein dürfte, als die des Gerichts. Das sieht man schon an den Fällen der entlassenen Sicherungsverwahrten, die dank irgendwelcher identifizierender Informationen kaum mehr auf eine Resozialisierung hoffen dürfen. Was in diesem Tribunalisierungsprozess zugrunde geht ist die *Legitimation durch Verfahren*, denn wenn das Gerichtsurteil nicht mehr die wirklich *entscheidende* Entscheidung ist, dann verliert auch das Strafurteil seine Legitimation.

Ob sich dieser Prozess aufhalten lässt ist ungewiss. Gewiss ist lediglich, dass eine Lösung nicht durch die Medien selbst zu erwarten ist. Zwar wird es auch weiterhin die anspruchsvollen Leitmedien geben, die von ihren Lesern gerade deswegen ausgesucht werden, weil sie ausgewogen berichten. Aber in einem von der kapitalistischen Verwertungslogik bestimmten Feld²³⁰ der Boulevardmedien ist davon auszugehen, dass sich der Kampf um die Aufmerksamkeit, bzw. um die Auflage, weiter verschärfen wird. Wohl zulasten der Sachlichkeit und zulasten der Gerechtigkeit.

²²⁹ Zu diesem „politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf“ siehe: Scheerer, KrimJ 1978, 223–227.

²³⁰ Vgl. Horkheimer/Adorno, 128 ff.

Reaktionen auf diesen Prozess sind schwierig. Eine Regulierung der *Litigation-PR* erscheint unter dem Gesichtspunkt der „Gegenwehr“ zu einseitig zulasten der Seite des Tatverdächtigen.²³¹ Ob das *court tv*, die Live-Übertragung aus dem Gerichtssaal, dem Problem entgegenwirken kann, kann hier nicht umfassend evaluiert werden, darf aber bezweifelt werden. Nach *Vismann* könne unter der Beobachtung durch die Kameras allenfalls ein „fernsehgerechtes Urteil“ zustande kommen;²³² dass sich die Probleme der überall präsenten Medien dadurch lösen lassen, dass man diese auch noch im Gerichtssaal platziert und das Geschehen so vollständig zur Unterhaltung werden lässt, klingt doch recht abwegig.

Dagegen könnten der Informationsweitergabe von Behördenseite dadurch ein Riegel vorgesetzt werden, dass Verstößen gegen Vorschriften wie Nr. 23 RiStBV dienstrechtliche Konsequenzen folgen.²³³ Darüber hinaus kann die Informationsweitergabepflicht der Behörden gem. § 475 StPO *de lege ferenda* eingeschränkt werden.²³⁴ Eine Anpassung von § 353 d StGB erscheint ohnehin notwendig, um die Vorschrift nicht leerlaufen zu lassen.²³⁵ Da aber vor allem die Emotionalisierung und die Dämonisierung²³⁶ des Tatverdächtigen besonders gravierende Effekte hervorrufen, liegt es nahe, zu versuchen dem Problem von der Seite des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken. Eine zentrale Rolle könnte die Reaktivierung der Strafvorschrift des § 33 KURhG, auch gegenüber der Presse, spielen. Diese kommt momentan selten zum Einsatz.²³⁷ Das Für und Wider einer Qualifikation, die vom Privatklagecharakter des Deliktes absieht, wenn erhebliche Persönlichkeitsrechtsverletzungen vorliegen, sollte evaluiert werden, genauso wie die Ausweitung auf identifizierende Wortbeiträge. Schließlich ist es Aufgabe der Medien über Strafverfahren zu informieren, nicht einen Pranger zu unterhalten. Was spräche schließlich dagegen, in Prozessberichten auf Namensnennung generell, auch in pseudonymisierter Form, zu verzichten, wenn nicht eine Person der Zeitgeschichte im Rampenlicht steht? Und auch für Prominente gilt die Unschuldsvermutung.

Die Gerichtsshows dagegen haben einen negativen Einfluss, bedürfen aber keiner Lösung. Zwar werden auch in Zukunft gerichtsbezogene Programme im TV ihren Platz finden, von denen keine realistischere Darstellung zu erwarten ist, aber Handhaben gegen solche Formate gibt es aber nicht, wird es nicht geben und das ist auch gut so. Rundfunkfreiheit heißt eben auch, dass nicht jede Show erst einer umfassenden Folgenabschätzung bedarf. Im echten Verfahren wird der Richter wohl sowieso schnell klar machen können, dass es eben nicht „zugeht wie bei Barbara Salesch“.²³⁸

²³¹ Bell/Odyseos, *Georgetown Journal of Legal Ethics* 2002, 653 (669).

²³² *Vismann*, 372.

²³³ Vgl. *Roxin*, *NStZ* 1991, 153 (156) zur fehlenden Bindungswirkung.

²³⁴ *B.-D. Meier*, *AE-StuM*, 89 (90 f.).

²³⁵ Vgl. *Danziger*, 404.

²³⁶ *Pfeiffer*, *FAZ* 05.03.2004, 378–381.

²³⁷ Vgl. *Erbs-Kohlhaas/Kaiser*, § 33 KURhG Rn. 3.

²³⁸ *Ernst*, *NJW* 2010, 744.

C. Fazit

Die Gerichtsshows bilden das Strafverfahren nicht realistisch ab. Prozesse werden laut und emotional dargestellt. Die Anklagen sind schlecht oder gar nicht ausermittelt und Recht und Gesetz spielen oft keine Rolle. Anhand der Kultivierungshypothese wurde gezeigt, dass das so erzeugte Bild vom Strafprozess Auswirkungen auf die Vorstellungen von echten Verfahren haben kann. Die gesellschaftlichen Folgen sollten aber dennoch nicht überschätzt werden. Zwar liegt es nahe, dass Konsumenten der Programme so vom Justizsystem abgeschreckt werden können, auf der anderen Seite konnte eine gewisse Mobilisierungsfunktion für die Dienstleistungen der Anwaltschaft festgestellt werden.

Auch die Berichterstattungen über echte Strafsachen zeigen ein verzerrtes und schemenhaftes Bild vom Tätigkeitsfeld der Justiz. Besonders die Skandalprozesse können sich dabei nachhaltig auswirken. Nicht nur erzeugt die Medienöffentlichkeit einen Pranger, so dass auf den Angeklagten allgemein gesellschaftliche Probleme projiziert werden, sondern die Medien nehmen immer öfter das Ergebnis des eigentlichen Prozesses vorweg. Darüber hinaus diskutieren „Experten“ über das, was das Gericht „eigentlich hätte tun müssen“, ohne natürlich Akteneinsicht zu haben. Es entsteht ein *mediales Tribunal*, das in seiner Wirkung für den Angeklagten oft schlimmere Folgen hat, als der eigentliche Prozess. Davon bleibt weder die Justiz unbetroffen, noch die Wahrnehmung der Strafprozesse in der Öffentlichkeit unberührt. Die Medienwirkungsforschung geht, wie gezeigt wurde, von vielfältigen Einflüssen der Medien auf die Realitätswahrnehmung der Rezipienten aus. Die Darstellung kann dabei nicht nur die Vorstellungen von Kriminalität verändern, sondern auch die emotionale Reaktion der Leser oder Zuschauer steuern. Natürlich bestimmen die Medien ebenfalls, welcher Sachverhalt die Konsumenten erreicht. Es besteht die Befürchtung, dass die so stattfindende Vorverurteilung und die Art, in der Gerichtsurteile öffentlich diskutiert werden und an außerrechtlichen Maßstäben gemessen werden, langfristig dafür sorgen, dass Strafverfahren ihre eigentliche Legitimität und den Rückhalt in der Bevölkerung verlieren.

juristische| fakultät



Kriminalwissenschaftliches
Institut